



Gemeinde **Eschen**
www.eschen.li



Strategische Umweltprüfung zum
RICHTPLAN
der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027

Umweltbericht

Zuständige Behörde	SUP-Bearbeitung	SUP-Beratung	Richtplanbearbeitung
Gemeinde Eschen Siegfried Risch St. Martins-Ring 2 FL-9492 Eschen	Hanno Konrad Anstalt Hanno J. Konrad St. Luzi-Strasse 7 FL-9492 Eschen	Amt für Umweltschutz Hanspeter Eberle Dr. Grass-Strasse 12 FL-9490 Vaduz	atelier schneider partner ag Christoph Schneider Sägegasse 28 CH-3400 Burgdorf
00423 / 377 50 13 siegfried.risch@eschen.li	00423 / 237 60 25 h.konrad@konrad.li	00423 / 236 61 93 hanspeter.eberle@aus.llv.li	0041 / 34 460 19 19 schneider.partner.bu@bluewin.ch

Der Richtplan und der dazugehörige Bericht sowie der SUP-Umweltbericht wurden laufend mit der Stabstelle für Landesplanung, neu Amt für Bau und Infrastruktur (Frau Catarina Proidl) und weiteren Amtsstellen abgesprochen und aufgrund deren Rückmeldungen angepasst.

Vermerk: Dieses Dokument darf nicht ohne Zustimmung durch die für die SUP-Bearbeitung zuständige Stelle weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Bearbeitungsstand: 10. April 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung.....	6
a.	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	6
b.	<i>Gesetzliche und planerische Grundlagen</i>	7
c.	<i>Vorgangsweise und Methodik</i>	10
d.	<i>Planungsrechtliche Stellung</i>	11
II	Planungs- und Umweltziele (Z)	13
III	Bestandsaufnahme (IST-Zustand)	15
a.	<i>Ausgangslage [1]</i>	15
b.	<i>Umweltzustand</i>	16
IV	Prognosen und Herausforderungen.....	24
a.	<i>Entwicklungsprognose</i>	24
b.	<i>Planerische Herausforderungen</i>	25
V	Untersuchungsrahmen	26
a.	<i>Relevante Planungen und Programme</i>	26
b.	<i>Lösungsansätze</i>	28
c.	<i>Räumliche Abgrenzung</i>	30
d.	<i>Zeitliche Abgrenzung</i>	31
e.	<i>Thematische Abgrenzung</i>	31
f.	<i>Definition der Alternativen</i>	31
g.	<i>Bewertungskriterien (BK) und Detaillierungsgrad</i>	34
h.	<i>Bewertungsmethode</i>	36
i.	<i>Bewertungstabelle</i>	36
j.	<i>Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen und deren Berücksichtigung</i>	37
VI	Prüfung und Auswahl der Alternativen	55
a.	<i>LA 4 – Kernentwicklung Nendeln</i>	55
b.	<i>LA 8 – Entwicklung öffentlicher Bauten</i>	56
c.	<i>LA 9 – Arbeitsplatzzone</i>	56
VII	Massnahmen	58
a.	<i>Generelles</i>	58
b.	<i>LA 4.0 – Kernentwicklung Nendeln mit Entlastung (Unterführung) und S-Bahn</i>	58

c.	<i>LA 8.0 – Sicherung wichtiger Landreserven öffentliche Bauten: Östlich angrenzend an bestehende Anlagen</i>	<i>58</i>
d.	<i>LA 9.0 – Optimale Nutzung der Arbeitsplatzzonen, neue Arbeitsplatzzone in Nendeln.....</i>	<i>59</i>
VIII	Überwachungskonzept	60
IX	Partizipation.....	62
a.	<i>Stellungnahmen zum Richtplan 2012 und zum Entwurf des Umweltberichts und deren Berücksichtigung.....</i>	<i>64</i>
X	Genehmigung	91
XII	Literaturverzeichnis	93
XIII	Anhang.....	94
a.	<i>LA 4 – Bewertungstabelle Kernentwicklung Nendeln</i>	
b.	<i>LA 8 – Bewertungstabelle Entwicklung öffentlicher Bauten</i>	
c.	<i>LA 9 – Bewertungstabelle Arbeitsplatzzone</i>	
d.	<i>Stellungnahmen zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 und zum Entwurf des SUP Umweltberichts (Stand der Liste: 27. November 2012)</i>	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Weiher im Bannriet [2]	16
Abbildung 2: Natur- und Landschaftsschutzflächen (Amt für Umweltschutz)	16
Abbildung 3: Biotop Erlenbach [2] mit nicht niveaugleicher Anbindung.....	17
Abbildung 4: Altablagerungen (Amt für Umweltschutz).....	18
Abbildung 5: Gewässerschutz-Karte (Amt für Umweltschutz).....	19
Abbildung 6: Hauptgewässer Esche [2].....	19
Abbildung 7: Ökomorphologie der Fliessgewässer (Amt für Umweltschutz)	20
Abbildung 8: Luft-Gesamtbelastung aufgrund Flechtenkartierung	21
Abbildung 9: Karte Denkmalschutz und Archäologie (Hochbauamt).....	22
Abbildung 10: Potential Landschaftsschutz "Äscher-Hausteile",	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundlegende Annahmen für Zonen- und Richtplanerarbeitung [5]	24
Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen seitens der organisierten Öffentlichkeit.....	39

I Einleitung

a. Anlass und Aufgabenstellung

Entwicklungs- planung

Die Gemeinde Eschen blickt heute auf eine Zeitspanne von 15 - 20 Jahren zurück, in der die rasante Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung auch eine rasche und verzettelte Ausdehnung des Siedlungskörpers in Eschen sowie eine kompakte Verdichtung in Nendeln bewirkt hat. Die rasante Entwicklung der vergangenen Jahre hat ortsplanerisch etliche Herausforderungen geschaffen, wodurch sich die Gemeinde Eschen veranlasst sah, eine geordnete Entwicklungsplanung zu deren Bewältigung zu initiieren.

Strategische Umweltprüfung

Entwicklungsplanungen wie der Richtplan tangieren verschiedenste, umweltrelevante Bereiche wie zum Beispiel Bodennutzung, Landwirtschaft, Raumordnung, Verkehr und Wasserwirtschaft und setzen den Rahmen für die Genehmigung von künftigen Projekten.

Gemäss den Regelungen im Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG) ist unbestritten, dass Pläne und Programme wie der Richtplan SUP-pflichtig sind. Der Geltungsbereich des Gesetzes gilt auch auf Gemeindeebene (Art. 2) und die Durchführungspflicht ist gemäss Artikel 4 ebenfalls gegeben, weil der Richtplan ein Planungsinstrument ist, das den Rahmen für künftige Projekte auch mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen vorgibt.

Somit ist die Gemeinde Eschen als zuständige Behörde (Art. 7) verpflichtet, die erarbeitete Entwicklungsplanung, den Richtplan 2012, im Rahmen einer SUP auf Umweltauswirkungen zu prüfen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung muss im Rahmen des SUP-Verfahrens ebenfalls in vernünftigem Mass gewährleistet werden.

Das Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen frühzeitig einbezogen werden (Art. 1).

Zielsetzung

Ein durchgeführtes und abgeschlossenes SUP Verfahren auf Richtplanstufe soll gewährleisten, dass der vorliegende Richtplan der Gemeinde Eschen zeitnah durch den Gemeinderat und die Regierung genehmigt werden kann, und dass Mehrfachprüfungen im Rahmen des hierarchisch nachgelagerten Zonenplanverfahrens wie vom Gesetzgeber gefordert vermieden werden können. Es soll grundsätzlich nur eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und sämtliche umweltrelevanten Aspekte gesamthaft und übergeordnet auf Stufe Richtplanung geprüft werden.

b. Gesetzliche und planerische Grundlagen

SUP-Gesetz	Die rechtliche Grundlage der SUP in Liechtenstein bildet das Gesetz vom 15. März 2007 über die Strategische Umweltprüfung (SUPG), LGBl. 2007 Nr. 106, wodurch ein neues Instrument der Umweltvorsorge geschaffen wurde. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in liechtensteinisches Recht umgesetzt.
Baugesetz	Die gesetzliche Grundlage für das Bauen in Liechtenstein ist das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44. Darin werden die Grundsätze des Planungsrechts, zum Beispiel das Planungsinstrument Richtplan geregelt.
Bauverordnung	Abgestützt auf das Baugesetz gilt die Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 240. Diese Verordnung regelt unter anderem den Inhalt der Richt- und Zonenpläne.
Gesetze betreffend Natur und Umweltschutz	<p>Die wichtigste gesetzliche Grundlage im Umweltbereich bildet das Liechtensteinische Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199. Es beinhaltet folgende Grundprinzipien [1]:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorsorgeprinzip: Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.▪ Verursacherprinzip: Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzgesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.▪ Ganzheitliche Betrachtungsweise: Umweltprobleme müssen ganzheitlich und zusammenhängend verstanden und gelöst werden.▪ Zusammenarbeitsprinzip: Behörden und Wirtschaft arbeiten soweit wie möglich zusammen, um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen. <p>Auch das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) von 1996 (LGBl. 1996 Nr. 117) verpflichtet die Gemeinden in Artikel 3 dazu, ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes abzustimmen, insbesondere bei der Ausarbeitung von raumplanerischen Instrumenten. Gemeinden müssen somit nach Artikel 5 schützenswerte Objekte wie einheimische Pflanzen- und Tierarten mit ihren Habitaten uneingeschränkt schützen und fördern. Besonders schützenswerte Lebensräume nach Artikel 6 sind ungeschmälert zu erhalten, wovon jedoch ausnahmsweise für übergeordnete Interessen abgewichen werden kann.</p> <p>Weitere relevante, gesetzliche Grundlagen sind das Gewässerschutzgesetz (GSchG), die Lärmschutzverordnung (LSV), das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens sowie weitere spezifische Gesetze und Verordnungen.</p>

Landesrichtplan 2011	<p>Der Landesrichtplan besteht aus Richtplankarte und Richtplanbericht und gliedert sich in die vier Sachbereiche Siedlung, Landwirtschaft, Natur- und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Er wurde nach einer mehrjährigen Erarbeitungsphase durch die Projektleitungsgruppe an Informationsveranstaltungen erläutert und nach der Vernehmlassung im Juli 2007 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet.</p> <p>Der revidierte Landesrichtplan (infolge Implementierung Mobilitätskonzept 2015) wurde auf Grundlage von Art. 33 des Baugesetzes (LGBl. 2009 Nr. 44) von der Regierung am 30. März 2011 genehmigt (RA 2011/523-3020).</p>
Abfallplanung 2070	<p>Das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, beauftragt die Regierung gemäss Art. 39 mit der Erstellung einer Abfallplanung für Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Für die Abfallplanung 2070 wird momentan das SUP-Verfahren durchgeführt.</p>
Massnahmenplan Luft 2007	<p>Der Massnahmenplan Luft wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit Datum September 2007 verabschiedet (RA 2007/2557-8613) und enthält Massnahmen zur fortlaufenden Senkung der Schadstoffkonzentration in der Luft. Den einzelnen Massnahmen sind jeweils die fünf Quellengruppen Verkehr (V), Industrie und Gewerbe (I/G), Landwirtschaft (LW) und Haushalte (HH) zugeordnet.</p>
Agglomerationsprogramm 2007	<p>Das Agglomerationsprogramm wurde für das Fürstentum Liechtenstein und die Region Werdenberg 2007 erarbeitet und Ende 2011 überarbeitet zur Prüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) der Schweiz eingereicht. Es koordiniert vor allem die Entwicklung von Siedlung und Verkehr im grenzüberschreitenden Raum Werdenberg-Liechtenstein.</p>
Ortsplanung Nachbargemeinden	<p>Für die Gemeinde Gamprin liegt zum heutigen Zeitpunkt der genehmigte Zonenplan (Stand März 2012) jedoch kein Richtplan vor. Die Ortsplanung der Gemeinde sieht aber aktuell im Bereich Zentrum Gamprin und in den Arbeitszonen in Bendern Handlungsbedarf.</p> <p>Für die Gemeinde Mauren liegt ebenfalls der genehmigte Zonenplan (Stand November 2012) jedoch kein Richtplan vor.</p>

Archäologische Perimeterkarte	Seitens der Fachstelle Archäologie wurde im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Archäologische Perimeterkarte erstellt, in der für alle Gemeinden archäologisch bedeutende Schutzzonen ausgewiesen sind. Innerhalb dieser Perimeter müssen sämtliche Arten von Bodenbewegungen rechtzeitig der Amtsstelle bekanntgegeben werden.
Ortsbildinventar	Das Ortsbildinventar für Eschen-Nendeln, welches erstmals 1989 erstellt und dann im September 2010 im Auftrag der Gemeinde aktualisiert wurde, klassiert die Bauten in Folge ihrer historischen Bausubstanz in geschützt, schützenswert oder erhaltenswert.
Entwicklungs-konzept Landwirtschaft	Im Rahmen dieser Studie wurden im Juni 2005 die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft in der Gemeinde Eschen aufgezeigt und Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung von Aussiedlungsgesuchen ausgearbeitet. Eine zentrale Aussage der Studie ist, dass unter den darin getroffenen Annahmen (u.a. mindestens 40 ha Betriebsfläche) die Flächenausstattung in Eschen für etwa 7-9 Haupteinzel- und 2-4 Nebenerwerbsbetriebe ausreicht.
ESCHEvital	ESCHEvital ist ein privates Konzept einer Bürgerbewegung zur Renaturierung und Revitalisierung der Esche mit Fahrrad-Wegverbindung Rheindamm Bendern-Feldkirch, welches 2003 ausgearbeitet wurde und keine Behördenverbindlichkeit aufweist.
Landschafts-entwicklungskonzept (LEK)	Das Landschaftsentwicklungskonzept, Teil Schutzplan, für die Gemeinde Eschen wurde durch Michael Fasel erstellt und liegt seit Juli 2011 vor. Der Schutzplan soll in Ergänzung des siedlungsinternen Teils des Zonenplans und der Bauordnung die bestehenden naturrelevanten Inventare ausserhalb der Siedlung im Gesamtzusammenhang sichten und bewerten.
Energiestadt-Label	Der Prozess zur Erreichung des Energiestadt-Labels wurde gestartet und es liegt aufgrund des Audits 2011/1 ein konkreter Massnahmenkatalog für das Energiemanagement in den Bereichen Entwicklungsplanung/Raumordnung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Versorgung/Entsorgung, Mobilität, interne Organisation sowie Kommunikation und Kooperation vor, der schrittweise umgesetzt werden soll.
Verkehr Allgemein	Die Prozessbegleitung „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“ wurde im April 2010 für die Gemeinde Eschen erarbeitet, damit die Gemeinde eine einheitliche und fundierte Position zu Verkehrsangelegenheiten auf Basis umfassender, sachlicher und nachvollziehbarer Unterlagen beziehen kann.

- S-Bahn** Im Zuge des S-Bahn-Projekts FLACH wurde Ende 2010 für Nendeln eine Variantenuntersuchung durchgeführt, wobei Ergebnisse aus Workshops mit Landesstellen, Gemeindebehörden, ÖBB-Vertretern, Fachleuten aber auch mit der Gemeindebevölkerung eingeflossen sind. Es wurden dabei die 4 Varianten Überführung, Unterführung oder Tieferlegung der Gleisanlagen sowie die Nullvariante einander gegenübergestellt und in Bezug auf Siedlungsverträglichkeit, Verkehrsauswirkungen, Haltestelle Nendeln, Bauprogramm und Kosten untersucht.
- Radverkehrskonzept** Für die Gemeinde Eschen-Nendeln wurde zu Beginn des Jahres 2012 ein Radroutennetz vorgestellt, welches die bestehenden und geplanten Hauptradrouten und wichtige örtliche Radrouten beinhaltet. Darin wurde auch die Routenführung zwischen Nendeln und Schaan untersucht.

c. Vorgangsweise und Methodik

- Methodik** Nebst den gesetzlichen Grundlagen soll das Handbuch zur Strategischen Umweltprüfung in Liechtenstein (Version vom Oktober 2008) die Behörden bei der praktischen Durchführung des SUP-Verfahrens unterstützen. Dieses Handbuch unterteilt die Durchführungsphase des SUP-Verfahrens in 7 Schritte (Teile) und gibt einen Zeitrahmen von ca. 26 Wochen vor. Für das SUP Verfahren zum Richtplan 2012 der Gemeinde Eschen wurde in den Grundsätzen die in diesem Handbuch enthaltenen methodischen Vorgaben umgesetzt.
- Ebenfalls wird laufend anhand der Checkliste zur Durchführung einer SUP (AUS, Version vom 26.03.2012) überprüft, ob das Verfahren gesetzeskonform abläuft und sämtliche geforderten Bestandteile im SUP-Bericht enthalten sind.
- Vorgangsweise**
1. Definition der Planungsziele und die Integration der relevanten Umweltziele
 2. Analyse des Umweltzustands (IST-Zustand) der 12 SUP-Schutzgüter
 3. Festlegung des Untersuchungsrahmens:
Der Untersuchungsrahmen wird durch die zuständige Behörde, d.h. die Gemeindeverwaltung Eschen, festgelegt und den Behörden sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Inhaltlich wird festgelegt, wie die Umweltprüfung durchgeführt werden soll. Folgende Bestandteile sollte der Untersuchungsrahmen generell enthalten:

- Zusammenstellung anderer relevanter Pläne und Programme
 - Definition von Alternativen
 - Definition des Zeithorizonts und des Untersuchungsraumes
 - Definition der Bewertungsmethode und von Bewertungskriterien
4. Prüfung und Auswahl der Alternativen
 5. Festlegung des Überwachungskonzepts
 6. Fertigstellung der Planung und Erstellung des Umweltberichts (sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit)
 7. Genehmigung der Planung und deren Bekanntmachung

SUP-Kernteam

Während des SUP-Verfahrens findet laufend eine Rückkopplung innerhalb des SUP Kernteams (Hanspeter Eberle AUS, Catarina Proidl SLP, Siegfried Risch und Hanno J. Konrad) statt, um Informationen auszutauschen, das SUP-Verfahren breit abzustützen sowie die Gesetzeskonformität zu gewährleisten.

d. Planungsrechtliche Stellung

Richtplan

Der Richtplan ist im Baugesetz (BauG) und in der dazugehörigen Bauverordnung (BauV) geregelt und zeigt auf Gemeindeebene die angestrebte Entwicklung des Gemeindegebiets sowie die dazu notwendigen raumwirksamen Elemente auf. Die Gemeinde kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teilgebiete Richtpläne erlassen. Sie hat ihre Richtpläne mit den Richtplänen der Nachbargemeinden sowie mit den Plänen des Landes zu koordinieren (BauG).

Richtpläne auf Gemeindeebene sind behördenverbindlich und bestehen aus Plan und Bericht. Eine öffentliche Auflage von 14 Tagen ist notwendig, Einsprachen sind jedoch nicht zulässig. Genehmigt wird der Richtplan durch die Gemeinde (Gemeinderat) und die Regierung. In der Regel haben Richtpläne einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren.

Lösungsansatz (LA)

Die in diesem Richtplan erarbeiteten Lösungsansätze sind behördenanweisende Absichtserklärungen, welche jährlich dem effektiven Entwicklungsverlauf angepasst werden sollen. Der Richtplan soll mit wenigen griffigen Lösungsansätzen aufzeigen, wie die Spuren des qualitativen Wachstums der vergangenen Jahre (vor allem entlang der Hauptverkehrssträger) in wieder vermehrt räumlich-qualitative Werte überführt werden können.

Zonenplan

Die Umsetzung des Richtplans in grundeigentümergebundenes Recht erfolgt anschliessend in einem separaten Genehmigungsverfahren durch die Gemeinde-Bauordnung und durch den Zonenplan.

Es ist vorgesehen, dass alle umweltrelevanten Themen auf Richtplanstufe im Rahmen dieser SUP geprüft werden, so dass für die Umsetzung der Inhalte und Änderungen des Zonenplans keine weitere SUP erforderlich ist. Eine SUP auf Zonenplan-Stufe wird erst erforderlich, falls auf dieser Stufe neue Themen integriert werden sollen, welche im Richtplan und der dazugehörigen SUP nicht aufgeführt resp. nicht behandelt wurden.

II Planungs- und Umweltziele (Z)

Einleitung		Mit der nachstehenden Auflistung werden die übergeordneten Ziele für die Richtplanung der Gemeinde Eschen definiert, woraus im Zuge des Planungsprozesses 10 konkrete Lösungsansätze entstehen, die danach bis 2027 umgesetzt werden sollen. Diese Planungsziele wurden soweit als möglich den 12 Schutzgütern zugeordnet. Lokal, national und international bedeutende Umweltziele wie u.a. ökologischer Ausgleich und Energieeinsparung wurden direkt in die Planungsziele aufgenommen.
Biologische Vielfalt	Z1	Der Druck auf den naturnahen Lebensraum soll abgeschwächt werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Ausscheidung von Freihaltebereichen▪ Begrenzung der Siedlungsausdehnung
Bevölkerung	Z2	Die Quartiere sollen proaktiv gestaltet und aufgewertet werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Schaffung von Begegnungsräumen (Bsp. öffentliche Plätze und Grünräume) für die Bevölkerung
Bevölkerung	Z3	Die trennende Wirkung der Hauptverkehrsachsen soll entschärft werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Gestaltung des öffentlichen Aussen- und Strassenraumes als Begegnungsraum
Bevölkerung	Z4	Die Ortskerne sollen entlastet und weiterentwickelt werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kerns für den ÖV▪ Entwicklungsflächen sichern
Bevölkerung	Z5	Die autofreie Mobilität für kurze Wegstrecken soll gefördert und der Naturraum besser zugänglich gemacht werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Optimierungen betreffend Durchgängigkeit, Unterhalt und Sicherheit am Fuss- und Radweg-Verkehrsnetz
Bevölkerung	Z6	Die Ansiedlung neuer Betriebe soll ermöglicht werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Optimale Nutzung und Verdichtung bestehender Zonen▪ Ausscheidung von möglichen, neuen Arbeitszonen für Industrie und Gewerbe prioritär dort, wo ein guter Netzanschluss an den ÖV und den Radverkehr besteht oder geplant ist
Bevölkerung	Z7	Die Weiterentwicklung von öffentlichen (Sport-)Anlagen soll gesichert werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Reservation von Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Standorte

Bevölkerung	Z8	Das Potential der Landschaft (Gewässer, Grünflächen, usw.) soll auch für siedlungsnaher Erholungs- und Freizeitaktivitäten genutzt werden.
Gesundheit des Menschen	Z9	Schädliche Auswirkungen auf die Bevölkerung sollen vermieden resp. reduziert werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Bessere Koordination von Zonenlage und Emissionsquelle▪ Optimierung und Verdichtung bei Gebäudeplanung
Fauna und Flora	Z10	Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sollen in ihrer Qualität und Quantität gesichert werden.
Boden	Z11	Mit dem verfügbaren Boden soll so sparsam wie möglich umgegangen werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Siedlungsverdichtung in Eschen (Innenentwicklung)
Boden	Z12	Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. <ul style="list-style-type: none">▪ Leistung von gleichwertigem Ersatz für allfällige Umzönungen von Landwirtschaftsboden
Wasser	Z13	Die Gewässerläufe sollen wo möglich aufgewertet werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Realisierung von Renaturierungen
Wasser	Z14	Grund- und Quellwassers sollen im natürlichen Zustand erhalten und haushälterisch genutzt werden.
Luft / Klimatische Faktoren	Z15	Der Energieverbrauch soll schrittweise optimiert werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Erarbeitung einer langfristigen Energiestrategie▪ Sanierungsmassnahmen und alternative Energieträger bei öffentlichen Bauten
Sachwerte	Z16	Nutzungen sollen geordnet und vernetzt angelagert werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Sicherung der Sachwerte▪ Schonung von Ressourcen
Kulturelles Erbe	Z17	Das kulturelle Erbe soll nicht geschmälert und das Ortsbild erhalten werden.
Landschaft	Z18	Dem Erhalt des typischen Landschaftsbildes soll Beachtung geschenkt werden. <ul style="list-style-type: none">▪ Ausscheidung standortgerechter Landschaftsschutzelemente▪ Aufwertung und Vernetzung der Landschaftselemente

III Bestandsaufnahme (IST-Zustand)

a. Ausgangslage [1]

Einwohnerzahl	Zwischen 1992 und 2007 stieg die Einwohnerzahl in der Gemeinde Eschen von ungefähr 3'000 auf 4'137. Stand Ende 2011 liegt die Einwohnerzahl bei 4'249 Personen ¹ .
Arbeitsplatzzahl²	Für die Entwicklung der Arbeitsplatzzahl lässt sich, basierend auf der bisherigen Entwicklung der Gemeinde und aufgrund der generellen Arbeitsplatz- und Einwohnerzahlprognose des Landes, eine jährliche Arbeitszahlentwicklung von 1 bis 2% (Leitwert 1.5%) für die Gemeinde Eschen-Nendeln errechnen, welche besonders im Dienstleistungssektor zu erwarten ist. Somit ist mit einer Zunahme im Wirtschaftsstandort Eschen-Nendeln von 4'219 Arbeitsplätzen ³ um 400 bis 800 Arbeitsplätzen in den nächsten 10 Jahren zu rechnen.
Verkehrsentwicklung⁴	<p>Entsprechend entwickelten sich die Siedlung und der Verkehr. Auf der Essanestrasse verkehren zurzeit (2011/2012) täglich schätzungsweise 16'000 Fahrzeuge, während es vor rund 20 Jahren 11'000 waren. Mit einer Belastung von rund 20'000 Fahrzeugen/Tag ist die Belastungsgrenze der Essanestrasse absehbar. Der stehende und stockende Verkehr wird die Dorfteile noch wesentlich stärker trennen als heute, wenn nicht nach neuen Verkehrslösungen gesucht wird. Ohne Entlastung werden die Verkehrsimmissionen insbesondere entlang der Essanestrasse mittelfristig für das Wohnen aber auch für die Dienstleistungen sehr belastend werden.</p> <p>Die Suche nach Entlastungsmöglichkeiten der Siedlung vom ständig zunehmenden Verkehr auf den für die Ortsentwicklung zentralen Strassenabschnitten wird in Eschen aber auch in Nendeln die bedeutendste planerische Herausforderung der kommenden Jahre sein.</p> <p>Die Steuerung der künftigen Verkehrsentwicklung wird insbesondere im Zentrum Eschen wesentlich mitbestimmen wie das Zentrum des Unterlandes in 10 bis 20 Jahren erlebbar sein wird und wie dieses als Rückgrat der bestehenden und neuen Wohnquartiere in Eschen und Nendeln wirken wird.</p> <p>Die Steuerung der künftigen Verkehrsentwicklung wird aber auch die Entwicklung des Kerns von Nendeln stark beeinflussen.</p>

¹ Bevölkerungsstatistik per 31.12.2011 des Amtes für Statistik, Liechtensteinische Landesverwaltung

² Bericht zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027, Gemeinde Eschen, Stand: 28.01.2013

³ Beschäftigungsstatistik per 31.12.2011 des Amtes für Statistik, Liechtensteinische Landesverwaltung

⁴ Bericht zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027, Gemeinde Eschen, Stand: 28.01.2013

b. Umweltzustand

Biologische Vielfalt Die Gemeinde Eschen liegt am südlichen Ausläufer des Eschnerberges und bietet eine vielfältig strukturierte Landschaft. Die biologische Vielfalt hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten u.a. durch die starke Zunahme von bebauten Flächen verändert. Die Artenvielfalt beispielsweise bei den Vogelarten hat abgenommen. Es gibt zwar noch funktionierende Lebensräume wie das Bannriet aber die naturnahen Flächen sind auf ein absolutes Minimum zusammengeschrumpft.



Abbildung 1: Weiher im Bannriet [2]

Die ökologische Vernetzung ist gemäss den Untersuchungen im Zuge des LEK im Bannriet sehr gut und im Eschner Riet gut bis ungenügend. Unter anderem zum Schutze der bestehenden biologischen Vielfalt sind heute bereits eine Vielzahl an Inventarflächen oder –Standorte (Biotope, Landschaftsschutz, Naturdenkmäler) sowie Sonderwaldflächen auf Eschner Gemeinde ausgewiesen (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Natur- und Landschaftsschutzflächen (Amt für Umweltschutz)

Bevölkerung

Flächen- und bevölkerungsmässig ist Eschen die grösste Gemeinde und somit der Hauptort des Liechtensteiner Unterlandes. Die Bevölkerung ist über die letzten Jahre hinweg relativ konstant gewachsen. Weil jeder Mensch Energie, Rohstoffe und Ressourcen verbraucht, Abfall produziert sowie Wohnraum und Strassen beansprucht, ist eine steigende Bevölkerung und ein Arbeitsplatzwachstum in der Gemeinde meistens auch mit einem Anstieg der Umweltbelastung verbunden.

Gesundheit des Menschen

Die Belastung der Luft mit Feinstaub und Ozon, Lärm sowie manche Formen von Strahlung, aber auch das Klima haben Einfluss auf die menschliche Gesundheit [3]. Die Richtplanung schafft generell Rahmenbedingungen, welche Emissionen verhindern, verlagern aber auch erhöhen können. Die Gesundheitsbelastung v.a. durch Lärm- und Schadstoffemissionen entlang der Verkehrsachsen wie Essanestrasse und Churerstrasse ist heute erhöht und wird durch ortsplanerische Massnahmen mitgesteuert. Entlang der heute bestehenden Eisenbahnlinie durch das Siedlungsgebiet von Nendeln liegt gemäss Lärmkataster des AUS punktuell bei einigen Bauten und Parzellen eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes vor. Die Lärmschutzverordnung sieht hier eine Sanierungspflicht mit Übergangsfrist vor.

Fauna und Flora

Wie bereits beim Schutzgut *Biologische Vielfalt* beschrieben, haben die Lebensraumstrukturen beispielsweise für gewisse Vogelarten hin den letzten Jahrzehnten abgenommen. Auch die naturnahen Flächen sind geschrumpft, wodurch sich die Artenvielfalt zum Beispiel bei den Amphibien verkleinert hat. Das im Auftrag der Gemeinde erstellte Landschaftsentwicklungskonzept (Juli 2011) zeigt das Renaturierungspotential u.a. für gewisse Gewässer auf. Schützenswerte Flächen und Objekte sind darin ebenfalls ausgeschieden.



Abbildung 3: Biotop Erlenbach [2] mit nicht niveaugleicher Anbindung

Boden

Der Boden ist aufgrund seines geringen Vorkommens in Liechtenstein ein wertvolles Gut. Der Schutz des Bodens vor Versiegelung (quantitativer Bodenschutz) ist vor allem Sache der Raumplanung. Die Zersiedelung und somit die Bodenversiegelung ist in den letzten Jahrzehnten in Eschen aber auch in den anderen Gemeinden kontinuierlich vorangeschritten.

Der qualitative Bodenschutz, d.h. der Schutz des unversiegelten Bodens vor Veränderungen seiner natürlichen Beschaffenheit, fällt in den Wirkungskreis des Umweltschutzes. Im Rahmen der Untersuchungen des Bodenmessnetzes Liechtenstein wurde 1995 auf rund einem Drittel der Standorte der schweizerische Richtwert gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens für mindestens ein Schwermetall überschritten [4].

Für das Gemeindegebiet Eschen werden folgende mit Altablagerungen belastete Standorte durch das Amt für Umweltschutz genauer auf eine allfällige Belastung des Bodens geprüft (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Altablagerungen (Amt für Umweltschutz)

Wasser

Der Zustand der liechtensteinischen Gewässer wird systematisch überwacht. Die Ergebnisse zeigen, dass dank der enormen Anstrengungen in der Gewässerreinigung seit den 1970er Jahren sich die Fließgewässer und das Grundwasser Liechtensteins generell in einem guten Zustand befinden. Die Grundwasserqualität in Liechtenstein kann als sehr gut bezeichnet werden [4]. Nachfolgend sind für das Gemeindegebiet von Eschen die Gewässerschutzbereiche (Grundwasser) ausgewiesen (vgl. Abbildung 5).

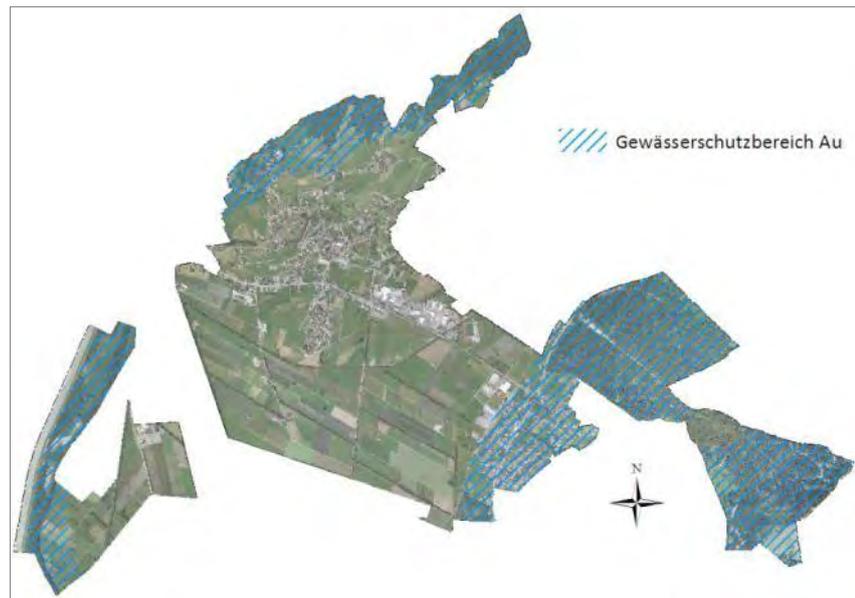


Abbildung 5: Gewässerschutz-Karte (Amt für Umweltschutz)

Die Gräben und Bäche des Eschner Rietes haben ein grosses Renaturierungspotential. Stellenweise bereits renaturiert, ist trotzdem noch ein grosses Potential für eine naturnahe Gestaltung vorhanden (Lebensraumerhaltung und Vernetzung). Fast vollständig sind die Hangbäche des Dorfes eingedolt und verrohrt.



Abbildung 6: Hauptgewässer Esche [2]

Gerade die Esche als Hauptgewässer entlang des Siedlungsraumes ist über weite Strecken stark beeinträchtigt bis naturfremd ausgebildet (vgl. Abbildung 7). Aufgrund dieser Ausbildungen können solche Gewässer ihre ökologischen und landschaftlichen Funktionen nur bedingt wahrnehmen.

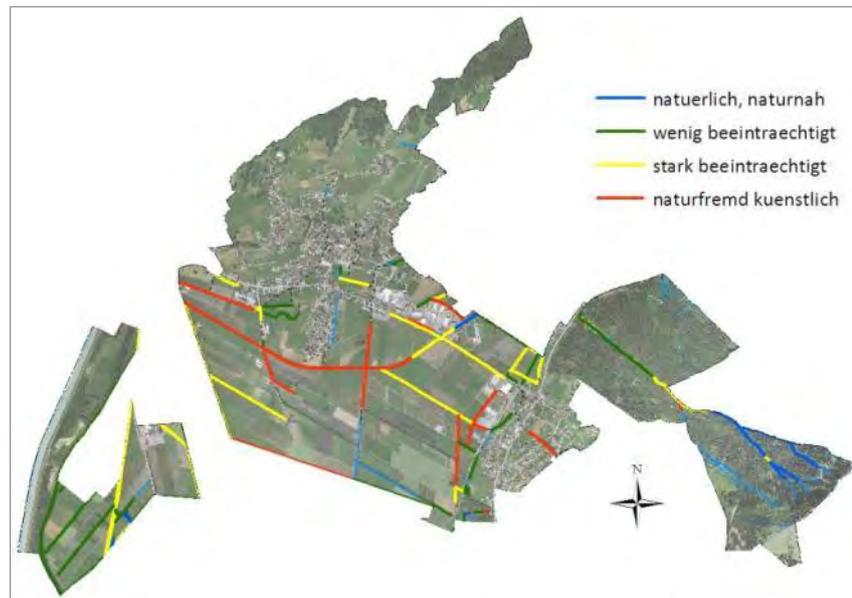


Abbildung 7: Ökomorphologie der Fließgewässer (Amt für Umweltschutz)

Entlang verschiedener Abschnitte können Fließgewässer wie Esche und Erlenbach in ihrer heutigen Ausbildung keine Erholungsfunktion oder Verbindungsfunktion für den Langsamverkehr ausüben. Gemäss Fachleuten könnten diese beiden Gewässer aber trotz Einschränkungen aufgrund der Hochwassersicherheit sowie aufgrund des geringen Gefälles und des geringen Wasservolumens solche Funktionen übernehmen, wenn naturnahe Flächen in Form eines „grünen Gürtels“ entlang dieser Gewässer ausgeschieden werden und die sektorielle Trennung zwischen Revitalisierungsstrecken mit und ohne Freizeitnutzung eingehalten wird.

Um sowohl den ungestörten Wildtierlebensraum und die Freizeitnutzung an renaturierten Gewässern zu gewährleisten, sind jedoch noch zu erstellende Erschliessungen massvoll und entsprechend den von der Landschaft vorgegebenen Strukturen vorzunehmen.

Luft und Klimatische Faktoren

Das Klima Liechtensteins wird vor allem durch die Topographie des Rheintales und das Einwirken der warmen Fallwinde von Süden (Föhn) geprägt und als mild definiert. Die mittlere Jahrestemperatur liegt aktuell (1996-2006) bei 10.4°C, die mittleren Niederschlagsmengen bei ca. 900 mm im Talgebiet. In den vergangenen 30 Jahren haben diese Klimaelemente eine zum Teil deutliche Änderung erfahren: So hat die mittlere Jahrestemperatur von 1980 bis 2007 um 1.3°C zugenommen. Dies entspricht der mittleren Temperaturzunahme, wie sie auf der gesamten Alpennordseite in den vergangenen 100 Jahren beobachtet werden konnte [4]. Auswirkungen der Richtplanung auf das Klima sind nur schwer abzuschätzen und werden nicht weiter untersucht.

Die Luftqualität hat sich in den letzten 25 Jahren stark verbessert. Seit 2000 sind die Fortschritte jedoch nur mehr gering. Die Konzentration von Feinstaub, Ozon und Stickoxiden sowie dessen Verbindungen weisen seither erhöhte Werte auf [4]. Diese mässige bis relativ grosse Gesamtbelastung wird auch durch die Flechtenkartierung für das Gemeindegebiet Eschen bestätigt, welche einen Indikator zur Beurteilung der Luftqualität darstellt.

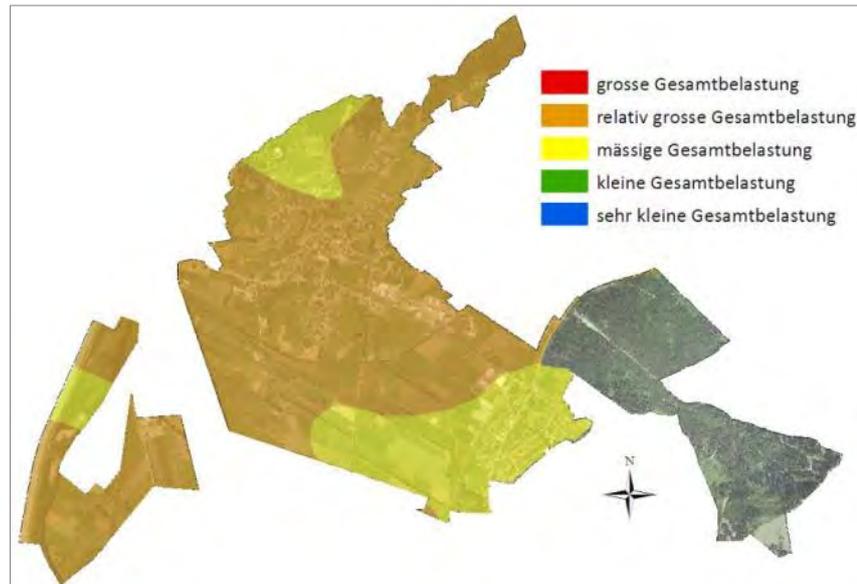


Abbildung 8: Luft-Gesamtbelastung aufgrund Flechtenkartierung
(Amt für Umweltschutz, 2009)

Sachwerte

Liechtenstein wie auch die Gemeinde Eschen verfügen über wenige natürliche Ressourcen. Rohstoffe und Energie sind knapp und müssen hauptsächlich vom Ausland her importiert werden. Einziger Rohstoff, welcher in grösseren Mengen vorkommt, ist neben Holz das Kies in den alluvialen Schuttfächern an den Berghängen [4].

Zu den Sachwerten gehört als natürliche Ressource auch das Grund- und Quellwasser. Gemäss Grundsatz der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, der auch Eschen angehört, ist Wasser unser höchstes Gut.

Im Energiebereich wurde der Prozess zum Erlangung des Energiestadtlabels gestartet und es werden laufend Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt.

Kulturelles Erbe

Zum Schutzgut kulturelles Erbe gehören auch die architektonisch wertvollen Bauten und die archäologischen Funde. Der Bestand wird durch das 2010 erstellte Ortsbildinventar gut abgebildet und kann darin nachgeschlagen werden. In der Karte Denkmalschutz und Archäologie des

Hochbauamtes werden einerseits denkmalgeschützte Gebäude und Stätten (rot) dargestellt und andererseits ist innerhalb des Baugebiets ein archäologischer Perimeter (gelb) ausgewiesen. Innerhalb dieses Perimeters ist bei einer Baubewilligung mit Auflagen zu rechnen (vgl. Abbildung 9).

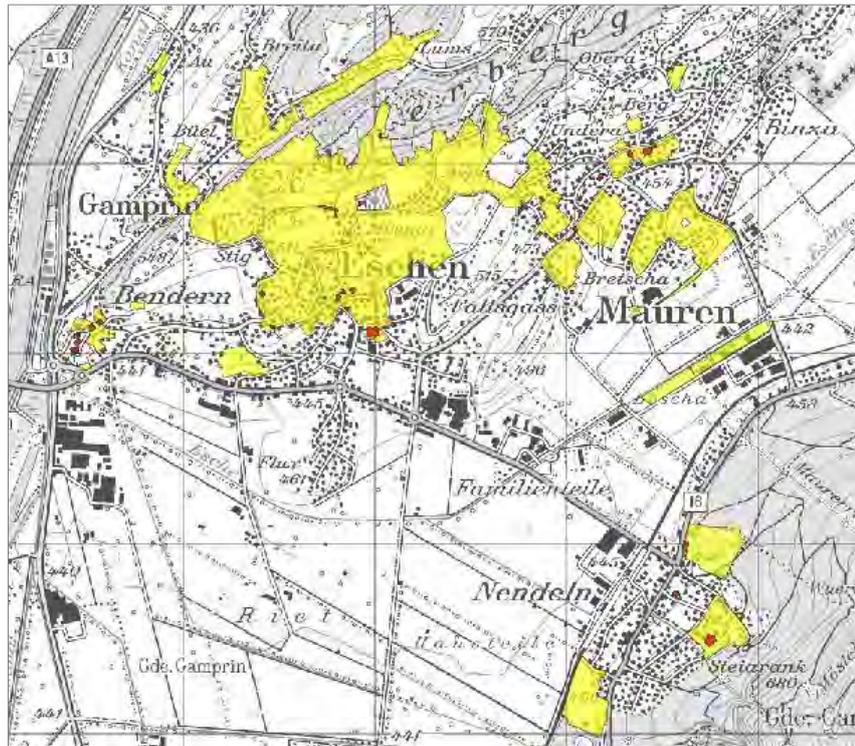


Abbildung 9: Karte Denkmalschutz und Archäologie (Hochbauamt)

Landschaft

Das gleiche wie für Flora und Fauna gilt auch für die Landschaft. Speziell schützenswerte Standorte oder Gebiete sowie einige Massnahmen zu deren Aufwertung sind ebenfalls im LEK oder in den Landesinventaren beschrieben. Die Erhaltung der Magerwiesen ist speziell in einer Verordnung geregelt.

Heute besteht eine den Verhältnissen in der Gemeinde angepasste Bebauung. Das Siedlungsgebiet ist beschränkt, die ökologische Vernetzung ist angemessen gewährleistet und Korridore zwischen den Siedlungszentren sind vorhanden.

Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinden Planken und Schaan ist aus ökologischer Sicht im Zusammenhang mit dem östlichen Rietteil des Eschner Riets zu sehen, welcher wie ein Ausläufer des Naturschutzgebietes in die offene Landschaft wirkt [2].

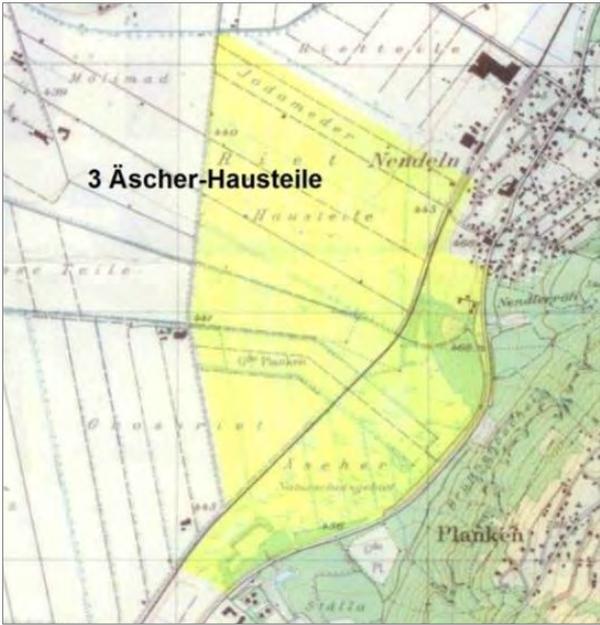


Abbildung 10: Potential Landschaftsschutz "Äscher-Hausteile", nicht inventarisiert [2]

IV Prognosen und Herausforderungen

a. Entwicklungsprognose

Wachstums- prognose

Die Richtplanung ist eine raumwirksame Tätigkeit mit Auswirkungen auf die Umwelt. Deswegen sollen Natur- und Landschaftsschutz als Entwicklungsinstrument in die Richtplanung einfließen.

Für die Planung der Entwicklung ist es notwendig, das zu erwartende Wachstum innerhalb des Planungshorizontes 2012 bis 2027 abschätzen zu können. Die nachstehenden Hauptannahmen beruhen auf einem moderaten Wachstum von 1 bis 2 % (Leitwert ca. 1.5 %) pro Jahr, welches unter dem linear fortgeführten Wachstumstrend liegt.

	Daten		Zonenplan 2017	Richtplan 2027
	2007	2012		
Einwohner	4'000	4200	4'500 - 4'750 ¹⁾	5'000 - 5'500
Arbeitsplätze	3'500	4200	4'500 - 4'750 ¹⁾	5'000 - 5'500
Verkehrsentwicklung Essanestrasse	16'000 DTV ²⁾		16'500 - 17'500	18'000 - 20'000
Churerstrasse	10'000 DTV		11'000 - 12'000	12'000 - 14'000
Feldkircherstrasse	12'000 DTV		11'500 - 12'500	15'000 - 17'000
Erschliessungsbedarf Zonen	Wohnen		+ 6 ha	min. + 8 - 12 ha
	Arbeiten		+ 0 ha	min. + 3.5 - 4,5 ha
Einzonungsbedarf	Wohnen		---	---
	Arbeiten		---	min. + 3.5 - 4,5 ha
ÖBA ³⁾ Kapazitäts- erweiterung	100 %		+ 10 - 15 %	+ 20 - 30 %

¹⁾ Annahme 1 - 2 % Wachstum/Jahr

²⁾ Durchschnittlicher täglicher Verkehr

³⁾ Öffentliche Bauten und Anlagen

Tabelle 1: Grundlegende Annahmen für Zonen- und Richtplanerarbeitung [5]

Bevölkerungs- prognose

Für die Richtplanung ist in den kommenden Jahren bis 2027 von einem weiteren Wachstum bei den Einwohnern von 4'200 (per 31.12.2011) auf 5'000 - 5'500 Personen auszugehen.

Arbeitsplatz- prognose

Die Anzahl der Arbeitsplätze in Eschen werden sich voraussichtlich von 4'200 (per 31.12.2011) auf 5'000 - 5'500 bis ins Jahr 2027 weiter entwickeln.

Verkehrsprognose

Bei der Verkehrsbelastung auf der Essanestrasse ist von einer Erhöhung von ca. 16'000 auf 18'000 bis 20'000 Fahrzeuge pro Tag auszugehen.

b. Planerische Herausforderungen

Kernfrage

Die aktive Steuerung oder das passive Laisser-faire werden in den kommenden Jahren entscheiden, ob die Gemeinde Eschen-Nendeln ihren räumlichen Charakter mit allen Identifikationsmöglichkeiten behält und verstärkt oder ob die Gemeinde weiter zersiedelt und einen agglomerativen, kaum wohnlichen Charakter erhält.

Wesentliche Herausforderungen⁵

Die wesentliche Herausforderung der Steuerung der räumlichen Entwicklung der kommenden Jahre wird darin bestehen,

- die Mitte in Eschen attraktiv als Zentrum weiter zu gestalten,
- dabei die Dorfteile auch für schwächere Verkehrsteilnehmer wieder verstärkt räumlich zu verbinden,
- einen attraktiven Kern in Nendeln zu bilden im Zusammenhang mit der Entwicklung der S-Bahn und der Entlastungsstrasse,
- in den Wohnquartieren Treffpunkte für Jüngere und Ältere zu gestalten,
- das Grün im Siedlungsinne, auf den Höhen und zwischen Eschen und Nendeln zu erhalten,
- den Raum der Esche als Erholungsraum weiter zu entwickeln,
- Landreserven zur Erweiterung und Neugestaltung öffentlicher Bauten zu schaffen und
- neue Arbeitsplatzzonen verkehrstechnisch richtig anzuordnen.

⁵ Bericht zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027, Gemeinde Eschen, Stand: 28.01.2013

V Untersuchungsrahmen

a. Relevante Planungen und Programme

Plan	Relevanter Inhalt/Berücksichtigung
Landesrichtplan 2011	<p>Im beiliegenden Bericht zum Richtplan ist der, für die Gemeinde Eschen relevante Ausschnitt aus dem Landesrichtplan abgebildet. Unabhängig des vorliegenden Richtplanes der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen bleiben die Inhalte des Landesrichtplanes behördenverbindlich und auch auf Gemeindeebene relevant. Folgende Inhalte sind vertieft eingeflossen.</p> <p>S-Bahn FL.A.CH: Die Flächen für den Doppelspurausbau der bestehenden Bahnlinie durch Nendeln sowie die Fläche für die Haltestelle Nendeln inkl. Parkierung wurden im Gemeinderichtplan mit dem Hinweis „S-Bahn/Entlastung“ reserviert und ausgedehnt. Die zu prüfende Verkehrsführung für die notwendige Entlastung Nendeln ist ebenfalls skizziert.</p> <p>Verkehrskonzept: Die im Landesrichtplan aufgezeigten neuen Trasseführungen werden im Gemeinderichtplan berücksichtigt und die entsprechenden Korridore freigehalten resp. nicht weiter überbaut werden. Die neue Verkehrsführung zur Entlastung des Kerns von Nendeln sowie die notwendigen Knoten-Bauwerke sind ebenfalls im Richtplan gekennzeichnet. Die strategische Umweltprüfung der Verkehrsplanung gemäss Landesrichtplan ist aber nicht Teil dieser Gemeinderichtplanung.</p> <p>EK-Alpenrhein: Das Entwicklungskonzept Alpenrhein ist im Landesrichtplan enthalten. Der Gemeinderichtplan übernimmt dieses Element, indem der hierzu notwendige Raum nicht durch andere Nutzungen belegt wird, die eine zukünftige Realisierung unterbinden.</p> <p>Reservezonen: Im Gebiet Flux wurde die Reservezone wie im Landesrichtplan vorgesehen definiert. Allfällige Erweiterungen der Arbeitsplatzzonen in Nendeln sind dort geplant, wo der Landesrichtplan Flächenreserven für Siedlungsentwicklung Arbeiten vorsieht.</p> <p>Fuss- und Radwegnetz: Aus dem Ergänzungsplan Freizeit und Erholung des Landesrichtplans wurden die Hauptverbindungen in den Gemeinderichtplan übernommen und im Rietgebiet zwischen Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Planken und Schaan weiter verdichtet.</p>

Abfallplanung 2070	Deponie Rheinau Eschen: Die Deponie Rheinau Eschen ist in der liechtensteinischen Abfallplanung berücksichtigt. Gemäss Auskunft des Amtes für Umweltschutz könnten grossflächige Einzonerungen in Zukunft zu Engpässen bei den Deponiekapazitäten (sauberer Aushub) führen, weshalb im Richtplan keine zusätzlichen oder konträren Nutzungen im Bereich Deponie Rheinau geplant sind.
Ortsplanungen Gamprin/Mauren	Mit den beiden Nachbargemeinden Gamprin-Bendern und Mauren-Schaanwald wurde im Rahmen der Richtplanerarbeitung das Gespräch gesucht, um den Richtplanentwurf der Gemeinde Eschen vorzustellen und Informationen im Bereich Ortsplanung auszutauschen. Mit der Gemeinde Gamprin wurde am 16. März 2012 und mit der Gemeinde Mauren am 5. Juli 2012 diesbezüglich ein Gespräch geführt (vgl. Kap. VI).
Agglomerations- programm 2007	Gemäss Mobilitätskonzept „Mobiles Liechtenstein 2015“ wie auch gemäss Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein wird die grenzüberschreitende S-Bahn FL.A.CH die Schlüsselinfrastruktur darstellen. Die Gemeinde Eschen ist im definierten Perimeter enthalten. Deswegen wird das Element S-Bahn gemäss Landesrichtplan in den Gemeinderichtplan integriert und konkretisiert (siehe LA 4).
Archäologische Perimeterkarte	Der Archäologische Perimeter resp. Schutzbereich wird dahingehend berücksichtigt, dass die betroffenen Gebiete im Richtplan schematisch als Hintergrundinformation aufgezeigt werden. Eine parzellenscharte Festlegung erfolgt auf Ebene Zonenplan und in speziellen Bauvorschriften.
Ortsbildinventar	Im Richtplan 2012 sind auch aufgrund dieses Inventars Einzelbauten (geschützt/schützenswert) und Baugruppen als Hintergrundinformation ausgewiesen, um die historischen Siedlungsstrukturen und Bauten erhalten zu können und dann auf Zonenplanebene grundeigentümerverbindlich festzulegen.
Landschafts- entwicklungskonzept (LEK)	Im Richtplan wurden aufgrund der vorgeschlagenen Entwicklungs- und Schutzmassnahmen des LEK (Teil Schutzplan) ausgewählte Landschaftsschutzelemente wie dominante Einzelbäume und Feuchtstandorte lokalisiert und als Hintergrundinformation ausgeschieden. Der Schutzgrad wird auf Zonenplanebene festgelegt. Renaturierungsflächen wurden ebenfalls im Richtplan ausgeschieden aber nicht spezifisch aufgrund des ESCHEvital-Konzepts.

Radverkehrskonzept Die in diesem Konzept beschriebenen, grundsätzlichen Überlegungen zur Netzverdichtung wurden im Richtplan weiterentwickelt und die Routenführung der Fuss- und Fahrradwege konkretisiert.

b. Lösungsansätze

Einleitung Basierend auf den zuvor festgelegten Planungs- und Umweltzielen wurden die nachstehenden 10 Lösungsansätze definiert, welche die Stossrichtung für den zukünftigen Planungsprozess vorgeben [5].

Die Lösungsansätze sind behördenanweisende Absichtserklärungen, welche jährlich dem effektiven Entwicklungsverlauf angepasst werden sollen.

Neugestaltung Dienstleistungs-T in Eschen **LA 1** Bis 2027 soll im Bereich Prestakreisel - Brühlgasse mit Verbindung über die St. Luzi-Strasse zum alten Kern von Eschen das neue Dienstleistungszentrum des Unterlandes mit einem vielfältigen Nutzungsangebot entstehen.

Der Aussenraum an der Essanestrasse soll auch für schwächere Verkehrsteilnehmer wieder attraktiv sein, der öffentliche Verkehr auch längerfristig ungehindert und zeitgerecht den Kern erreichen. Die trennende Wirkung der Essanestrasse vom Hinterdorf zum Flux soll entschärft werden und insbesondere die umgebenden geschützten und schützenswerten Bauten in die Gestaltung einbeziehen.

Die Ortsdurchfahrt soll so aufgewertet werden, dass der Verkehrsfluss nicht behindert wird.

Öffentliche Plätze im Kern von Eschen **LA 2** Im Kern von Eschen soll ein System öffentlicher Plätze entstehen, welches die Flächen um das Gemeindehaus, den Jugendraum Dorf und einen Grünraum auf der gemeindeeigenen Parzelle im grossen Britschen umfasst und mit verkehrsfreien Wegen verbindet. Jeder Platz soll entsprechend der vorgesehenen Funktion ausgebildet werden.

Verbindende Mitte **LA 3** Um das Gebiet Flux besser in den Kern Eschen einzubinden, soll ein Begegnungstreifen mit attraktiven Aktivitäts-, Grün- und Ruhezononen entstehen, der vom bestehenden Kern Eschen durchgängig über die St. Luzi-Strasse und die Strasse Grossfeld bis zu Esche führt. Dieser Begegnungstreifen dient prioritär den Fussgängern und Radfahrern.

- Kernentwicklung Nendeln** **LA 4** Bis 2027 soll ausstrahlend vom neuen Knoten Engelkreuzung ein Dorfkern mit attraktiven Aussenräumen (Dorfplatz ...) als Begegnungsbereichen (Saal ...) und attraktiven angrenzenden Dienstleistungsnutzungen (Restaurant ...) für Nendeln entstehen, welcher prioritär den Fussgängern und Fahrradfahrern dient.
- Spätestens bis 2017 soll die Verlegung der Verbindung von Nendeln nach Eschen erstellt sein.
- Fuss- und Fahrradwegnetz** **LA 5** Es soll ein durchgängiges, attraktives und sicheres Fuss- und Fahrradwegnetz gestaltet werden, welches
- erstens vom Zentrum Eschen und der Dorfmitte Nendeln die öffentlichen Bauten und die Quartier(plätze) radial verbindet und welches
 - zweitens die Quartier(plätze) tangential untereinander verbindet, welches
 - drittens Eschen und Nendeln optimal verbindet, welches
 - viertens über das Zentrum Eschen und die Dorfmitte Nendeln optimal die (renaturierte) Landschaft (mit Freizeit- und Erholungsfunktion) sowie die umliegenden Dörfer überörtlich (und integriert in das regionale Wanderwegnetz) erschliesst.
- Bei der Netzumgestaltung soll Aspekten der Ortsbildattraktivierung (Bildung von Aufenthaltsräumen, Respektierung schützenswerter Objekte ...) sowie der optimierten Nutzung (Bauen für Behinderte, Aspekte des Unterhalts, Beleuchtung u.a. auch Robidog stellen ...) vermehrt Beachtung geschenkt werden.
- Naherholung und Renaturierung** **LA 6** Auf der Basis des übergeordneten Fuss- und Fahrradwegnetzes soll mit einem Ausgangspunkt in Eschen (an der Brühlgasse) und einem Ausgangspunkt von Nendeln ein Naherholungsgebiet mit Renaturierungen von Nendeln nach Bendem gestaltet werden. Das Naherholungsgebiet soll entlang des Erlenbachs und der Esche führen und seinen Schwerpunkt im Bereich Fluxbüchel haben. Einbezogen werden sollen auch die Bereiche des Ausgleichsbeckens in Nendeln, sowie der Aufenthaltsplätze beim Sportpark Eschen-Mauren und beim Mehrzweckgebäude.
- Quartiergestaltung** **LA 7** In den zunehmend verdichteten Quartieren sollen attraktive öffentliche Quartierplätze für Ältere und Jüngere gestaltet werden. Die bestehenden Quartierplätze sollen bis 2017 aufge-

		wertet werden und mindestens zwei neue Quartierplätze gestaltet werden.
Entwicklung öffentlicher Bauten	LA 8	Im Bereich der öffentlichen Bauten (insbesondere beim Mehrzweckgebäude und den Sportanlagen) sollen Flächen erworben werden für die Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Anlagen.
Arbeitsplatzzone	LA 9	Die bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen Wirtschaftspark und Säga II sollen möglichst optimal auf den bestehenden Flächen genutzt werden. (Im Bereich der S-Bahn Station sind Dienstleistungsflächen zu prüfen.) Der südliche Teil der Säga II soll bezüglich einer Umwidmung in Wohnzone W12 überprüft werden und in der Kella Süd allenfalls Ersatzflächen als Industrie- und Gewerbezone geprüft werden.
Energieeffizienz	LA 10	Die öffentlichen Bauten sollen im Rahmen von Sanierungen bezüglich Wärmedämmung den Minergiestandard erreichen und so weitgehend wie möglich ans Wärmeverbundsystem mit alternativen Energieträgern angeschlossen werden. Fördermassnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von privaten und öffentlichen Bauten in der Gemeinde Eschen sollen geprüft und soweit möglich umgesetzt werden.
Planerische Umsetzung		Mittels direkt wirksamen Einzelmassnahmen wie diese im begleitenden Bericht zum Richtplan festgehalten sind, aber auch über die dem Richtplan nachfolgende Zonenplanrevision und die Revision der Bauordnung sowie die Spezialplanungen soll das Konzept der räumlichen Entwicklung sowie die zuvor skizzierten Lösungsansätze baurechtlich verbindlich umgesetzt werden.

c. Räumliche Abgrenzung

Gemeindegebiet Eschen	Der Richtplan bezieht sich nur auf das Gemeindegebiet Eschen-Nendeln (ohne Alpengebiet), weshalb auch der Untersuchungsrahmen die gleiche räumliche Ausdehnung besitzt.
-----------------------	---

d. Zeitliche Abgrenzung

15 Jahre

Der Untersuchungshorizont für das SUP-Verfahren entspricht dem Richtplanhorizont 2027, wobei der Richtplan periodisch überprüft und angepasst werden kann.

e. Thematische Abgrenzung

Alternativenprüfung

Die Gemeinde als zuständige Behörde und der für SUP-Bearbeitung zuständige Fachplaner haben am 3. April 2012 im Rahmen einer Besprechung innerhalb des SUP-Kernteam zusammen mit je einem Vertreter des Amtes für Umweltschutz und der Stabstelle für Landesplanung die thematische Abgrenzung vorgenommen. Dabei wurde festgelegt, dass die notwendige Alternativenprüfung nur für die vier Lösungsansätze **LA 4** (Kernentwicklung Nendeln), **LA 5** (Fuss- und Fahrradwegnetz), **LA 8** (Entwicklung öffentlicher Bauten) und **LA 9** (Arbeitsplatzzone) vorgenommen werden muss.

Die Alternativenprüfung für den Lösungsansatz 5 (Fuss- und Fahrradwegnetz) muss jedoch nur vorgenommen werden, wenn sich die verantwortlichen Gemeindeorgane für eine vom Landesrichtplan abweichende Routenführung des Fuss- und Radweges entlang der Eisenbahnlinie Nendeln-Schaan im Bereich Äscher-Schwabbrünnen entscheiden. In der ausserordentlichen Sitzung der Ortsplanungskommission der Gemeinde Eschen am 9.5.2012 wurde das Thema diskutiert und entschieden, dass die Behördenverbindlichkeit des Landesrichtplans akzeptiert und die Routenführung in den Gemeinderichtplan übernommen wird. Somit wird für den Lösungsansatz 5 keine Alternativenprüfung durchgeführt.

f. Definition der Alternativen

Einleitung

Für die drei zuvor abgegrenzten Lösungsansätze werden nachfolgend verschiedene Möglichkeiten (Alternativen) definiert, mit denen die Planungsziele erreicht werden könnten. Die Alternativen werden begründet und beschrieben.

Wo es sinnvoll erscheint, wird auch die Trend-Alternative (Entwicklung weiter wie bisher ohne neue Massnahmen, d. h. "Trend" ohne die Planung) aufgeführt. Lösungsansätze mit einer Null (z.B. LA 1.0) gelten als Prüfvariante.

- LA 4** Im Zuge der Abklärungen zur S-Bahn FL.A.CH wurde für die Verkehrsführung im Kern von Nendeln eine detaillierte Variantenuntersuchung durchgeführt und im Rahmen eines Workshops mit Landesbehörden-, Gemeinde- und Eisenbahnvertretern sowie Fachleuten vorgestellt. Diese Variantenuntersuchung (Protokoll vom 16. Dezember 2010) bildet die Grundlage für die Alternativen-Definition zum Lösungsansatz 4. Eine Tieferlegung der Gleisanlagen mit Erhalt des bestehenden Strassenverkehrssystems wurde u.a. aufgrund der hohen Projektkosten ausgeschlossen.
- LA 4.0** **Kernentwicklung Nendeln mit Entlastung und mit S-Bahn (Unterführung der Gleisanlagen Richtung Schaanwald)**
- Realisierung Entlastung Nendeln mit zu prüfender Verkehrsführung durch das Gebiet Kranzamad/Meder/Bünt und Unterführung der Gleisanlagen der S-Bahn FL.A.CH bis 2017. Bau der S-Bahn-Haltestelle Nendeln mit Busanbindung und Individualverkehrsflächen anstelle der bestehenden Eisenbahnkreuzung. Dorfkernentwicklung ausstrahlend vom neuen, entlasteten Knoten Engelkreuzung aus. Schaffung attraktiver Aussenräume und Begegnungsbereiche im Zentrum.
- LA 4.1** **Kernentwicklung Nendeln ohne Entlastung und ohne S-Bahn (Trend)**
- Neugestaltung der Engelkreuzung und Entwicklung eines Dorfkerns mit attraktiven Aussenräumen (Dorfplatz, usw.) als Begegnungsbereiche (Saal, usw.) und attraktiven, angrenzenden Dienstleistungsnutzungen (Restaurant, usw.), welcher prioritär den Fussgängern und Fahrradfahrern dient.
- LA 4.2** **Kernentwicklung Nendeln mit Entlastung und ohne S-Bahn (alternative Verkehrsführung „Rheinstrasse“)**
- Realisierung Entlastung Nendeln mit zu prüfender, alternativer Verkehrsführung „Rheinstrasse“ durch das Gebiet Kranzamad/Meder/Bünt und Unterführung der Eisenbahngleise bis 2017; Dorfkernentwicklung ausstrahlend vom neuen, entlasteten Knoten Engelkreuzung aus; Schaffung attraktiver Aussenräume und Begegnungsbereiche im Zentrum.
- LA 4.3** **Kernentwicklung Nendeln mit Entlastung und mit S-Bahn (Überführung der Gleisanlagen Richtung Schaanwald)**
- Realisierung Entlastung Nendeln mit zu prüfender Verkehrsführung durch das Gebiet Kranzamad/Meder/Bünt und Überführung der Gleisanlagen der S-Bahn FL.A.CH bis 2017; Bau der S-Bahn-Haltestelle Nendeln mit Busanbindung und Individualverkehrsflächen anstelle der bestehenden Eisenbahnkreuzung; Dorfkernentwicklung ausstrahlend

- vom neuen, entlasteten Knoten Engelkreuzung; Schaffung attraktiver Aussenräume und Begegnungsbereiche im Zentrum.
- LA 8.0** **Sicherung wichtiger Landreserven öffentl. Bauten: Östlich angrenzend an bestehende Anlagen**
- Flächensicherung im Bereich der öffentlichen Bauten (insbesondere im Bereich des Mehrzweckgebäudes und des Sportparks Eschen-Mauren) für die Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Anlagen.
- LA 8.1** **Keine Sicherung von Landreserven für öffentliche Bauten (Trend)**
- Keine Ausscheidung von angrenzenden Flächenreserven und somit keine Entwicklung der öffentlichen Bauten an bestehenden Standorten.
- LA 8.2** **Sicherung wichtiger Landreserven öffentl. Bauten: Östlich angrenzend an bestehende Sportanlagen bis Höhe Gemeindegrenze Mauren**
- Limitierte Flächensicherung im Bereich der öffentlichen Bauten (insbesondere im Bereich des Mehrzweckgebäudes und des Sportparks Eschen-Mauren) für eine reduzierte Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Anlagen.
- LA 8.3** **Sicherung wichtiger Landreserven öffentl. Bauten: Südliche angrenzend an bestehende Sportanlagen auf der anderen Seite der Essanestrasse**
- Flächensicherung im Bereich der öffentlichen Bauten (insbesondere im Bereich des Mehrzweckgebäudes und des Sportparks Eschen-Mauren) für die Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Anlagen mit Sportpark-Erweiterung Richtung Süd-Westen.
- LA 9.0** **Optimale Nutzung der Arbeitsplatzzonen, neue Arbeitsplatzzone in Nendeln**
- Optimale Ausnutzung der bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen Wirtschaftspark und Säga II sowie nach Bedarf Ausscheidung weiterer Flächen für das Arbeiten in der Kella Süd (ca. 1,7 ha) angrenzend an bestehende Arbeitsplatzzonen.
- LA 9.1** **Keine neuen Arbeitszonen (Trend)**
- Keine Ausscheidung von weiteren Arbeitsplatzzonen für Industrie- und Gewerbe in Eschen und Nendeln.
- LA 9.2** **Optimale Nutzung der Arbeitsplatzzonen, neue Arbeitsplatzzone an der Bendererstrasse auf Eschner Gemeindegebiet**
- Optimale Ausnutzung der bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen Wirtschaftspark und Säga II sowie nach Bedarf Ausscheidung einer

neuen Arbeitsplatzzone an der Bendererstrasse (Etappe 1 ca. 2,5 ha), in welcher sektorenweise Land im Baurecht und Verkauf abgegeben wird und deren Erschliessung in Absprache mit der Nachbargemeinde erfolgt.

LA 9.3

Optimale Nutzung der Arbeitsplatzzonen, neue Arbeitsplatzzone in einer interkommunalen Arbeitsplatzzone auf Gampriner Gemeindegebiet

Optimale Ausnutzung der bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen Wirtschaftspark und Säga II sowie nach Bedarf Ausscheidung weiterer Flächen für das Arbeiten entlang der Bendererstrasse (ca. 1,7 ha) angrenzend an bestehende Arbeitsplatzzonen auf Hoheitsgebiet von Gamprin-Bendern.

g. Bewertungskriterien (BK) und Detaillierungsgrad

Einleitung

Nachstehend wird festgelegt, wie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der verschiedenen Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen. Sämtliche Bewertungskriterien werden gleich gewichtet.

Diese Prüfung beschränkt sich auf die Lösungsansätze, zu denen Alternativen definiert wurden. Ebenfalls sind Elemente anderer relevanter Planungen nicht Teil dieser Prüfung (z.B. Verkehrskonzept Landesrichtplan).

LA 4

Kernentwicklung Nendeln

Betreffend Siedlungsverträglichkeit, Verkehrsauswirkung, Haltestelle Nendeln, Bauprogramm und Kosten wurde im Zuge der S-Bahnentwicklung eine Variantenuntersuchung vorgenommen. Die darin verwendeten Bewertungskriterien wurden mehrheitlich übernommen und aufgrund der Planungs- und Umweltziele der Richtplanung ergänzt.

BK1 Siedlungsverträglichkeit (verbale Umschreibung)

Ortsbild/Landschaftsbild, Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Auf-/Abwertung Ortsteile, Lärmbelastung Strasse Gebiet Nendeln, Lärmbelastung Schiene Gebiet Nendeln, Durchgangsverkehr durch Nendeln, Erschliessung Liegenschaften möglich, Zentrumsentwicklung.

BK2 Verkehrsauswirkung (verbale Umschreibung)

Fahrplanstabilität Linienbus, Komfort Radverkehr, Komfort Fussgänger/in, Verkehrssicherheit, Verminderung der Stauan-

fälligkeit, Verkehrslösung für Engelkreuzung, Nachhaltigkeit und Zukunft.

- BK3 Haltestelle Nendeln** (verbale Umschreibung)
Komfort und Ausstattung, Sicherheitsempfinden/soz. Kontr., Verknüpfung S-Bahn/Bus, Verknüpfung S-Bahn/Rad, Verknüpfung S-Bahn/PKW
- BK4 Bau** (verbale Umschreibung)
Fremdgrundbedarf Bauzeit, Fremdgrundbedarf Projekt, Errichtung unter Betrieb-Strasse, Errichtung unter Betrieb-Schiene, Option Projekt Güterumschlag, Option Ortsumfahrung.
- BK5 Kosten** (verbale Umschreibung)
Kosten für Grundstücksauslösung, Kosten für Strassenprojekt, Kosten für S-Bahn-Haltestelle, Kosten für Bahntrasse, Kosten für Bauprovisorien, Unterhaltskosten.
- LA8**
Entwicklung öffentlicher Bauten
- BK6 Natur- und Landschaftsverträglichkeit** (verbale Umschreibung)
Siedlungsfläche, Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Freihaltebereiche, Landwirtschaftsfläche (mit Fruchtfolge-Vorrang).
- BK7 Gemeindeentwicklung** (verbale Umschreibung)
Öffentliches Interesse, Erweiterungspotential öffentliche (Sport-) Anlagen, Standortattraktivität.
- BK8 Erweiterungsprojekte** (verbale Beschreibung)
Kosten, Betrieb mit Nachbargemeinde, Synergiepotential best. Infrastruktur, Erschliessung Strassennetz, Erschliessung ÖV.
- LA9**
Arbeitsplatzzone
- BK9 Verkehrsauswirkung** (verbale Beschreibung)
Erschliessung durch Strassennetz (Autobahn, Hauptstrassen), Erschliessung durch ÖV (Bahn/Bus), Belastung Verkehrsnetz.
- BK10 Natur- und Landschaftsverträglichkeit** (verbale Beschreibung)
Ortsbild/Landschaftsbild, Siedlungsfläche, Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Freihaltebereiche, Lebensraumsicherung Fauna/Flora, Landwirtschaftsfläche (mit Fruchtfolge-Vorrang).
- BK11 Gemeindeentwicklung** (verbale Beschreibung)
Öffentliches Interesse, Synergiepotential bestehende Gewer-

be- und Industriezone, wirtschaftliches Entwicklungspotential, Arbeitsplatzsicherheit.

h. Bewertungsmethode

Bewertungsskala Zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der Alternativen wird die nachfolgende Bewertungsskala verwendet:

++ Sehr positive Auswirkung	+ Positive Auswirkung	0 Keine erhebliche Auswirkung (neutral)	- Negative Auswirkung	-- Sehr negative Auswirkung
--	------------------------------------	--	------------------------------------	---

i. Bewertungstabelle

Konzept Für jeden der drei Lösungsansätze LA 4 (Kernentwicklung Nendeln), LA 8 (Entwicklung öffentlicher Bauten) und LA 9 (Arbeitsplatzzone) wird bei der Alternativenprüfung eine Bewertungstabelle erstellt, in der für jeden Lösungsansatz (LA) die beeinträchtigten Schutzgüter, die Planungs- und Umweltziele (Z), die Bewertungskriterien (BK) sowie die verschiedenen Alternativen aufgeführt und einander gegenübergestellt werden. Darauf aufbauend folgt die Bewertung der Alternativen betreffend ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter mittels der zuvor festgelegten Bewertungsskala.

j. Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen und deren Berücksichtigung

Stellungnahme Landesbehörden und Amtsstellen

Aufgrund der revidierten Zusammenfassung der eingetroffenen Stellungnahmen der relevanten Bau- und Umweltämter sowie der Stellungnahme der SLP, welche durch die Stabstelle für Landesplanung (SLP) erstellt und der Gemeinde Eschen am 28. März 2012 zugestellt wurde, wurde der Richtplan 2012 der räumlichen Entwicklung überprüft und überarbeitet.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind in den Richtplan 2012 eingearbeitet worden (gemäss OPK Protokoll 04/12):

1. Legende
 - Die Richtplanelemente und die Hintergrundinformationen wurden gewechselt. Links sind nun die Richtplanelemente ersichtlich, daneben rechts die Hintergrundinformationen.
 - Zudem wurden die Richtplanelemente mit einem Rahmen gekennzeichnet. Diese sind rechtsverbindlich.
 - In den Richtplanelementen wurde die Dienstleistungszone von einer gepunkteten Linie in die Farbe rosarot geändert, die Verkehrsführung hat nun die Farbe Blau anstatt Rot, der Punkt bestehende/neue Kreisel wurde in die Bezeichnung Knoten geändert (im ganzen Richtplan sowie auch in der dazugehörigen Dokumentation).
 - In den Hintergrundinformationen wurde die Kernzone hinzugefügt, der Punkt Rüfen wurde in Rufegebiet und ohne Ocker geändert, der Punkt Baugruppen wird neu als Ortsbildgruppen bezeichnet, der Archäologische Schutzbereich sowie der Perimeter Überbauungs- und Gestaltungsplan wurde hinzugefügt.
2. Die Arbeitsplatzzerweiterung nach Süden entlang der Bedererstrasse (LA9) ist aufgehoben. Die gesamte Fläche bleibt Landwirtschaftszone.
3. Der Knoten an der Essanestrasse, in der Kreuzung zur Strasse Widagasse wurde hinzugefügt.
4. Die Parzellen Nr. 36/I und 36a,b/I an der Strasse Aeule wurden in die Dienstleistungszone geändert.
5. Der Radweg vom Knoten Essanestrasse/Widagasse in die Siedlungsgebiete ist nachgetragen worden.
6. Der Freihaltebereich Landschaft ausserhalb der Bauzone in Eschen wurde angepasst.
7. Das Areal beim Widumstall muss neu Landschaftsschutzfläche anstatt Naturschutzgebiet (alt Freihaltezone) sein.

8. Im Bereich Gross Bretscha wurde der Radweg hinzugefügt.
9. Die Fläche des Renaturierungspotenzials beim Stelligraben wurde auf die unmittelbare Breite des bestehenden Grabens verkleinert - neu Renaturierungsflächen.
10. Die Renaturierungsflächen entlang der Esche wurde bescheidener dargestellt.
11. Der Freihaltebereich Landschaft wurde im Riet von Eschen nach Nendeln erweitert.
12. Ergänzung des Fuss- und Fahrradwegs im Bereich Flux – Schwarze Strasse.
13. Der Freihaltebereich Landschaft wurde im Riet Richtung Schaan weitergezogen.
14. LA9 Arbeitsplatzzone wurde in der Kella Süd erweitert.
15. Radwegerweiterung entlang der Sägastrasse und Verbindung Schwemmegasse –Waldteilstrasse.
16. Einfügen der Haltestelle S-Bahn.
17. Die Entlastungstrasse wurde rot in blau, zur besseren Lesbarkeit, geändert.
18. Bei der Beschreibung der Lösungsansätze wurde der LA2, LA4 und LA9 angepasst.
19. Bei den Hinweisen wurde das Element Landesrichtplan in einen Text verfasst. In der dazugehörigen Dokumentation ist die Legende des Landesrichtplanes ersichtlich. Es wurden diejenigen Elemente eingefügt, welche für die Gemeinde Eschen relevant sind.
20. Anpassung des Datums: neuer Stand 15. April 2012.

Insbesondere wurden folgende Änderungen in der dazugehörigen Dokumentation des Richtplans angepasst (marginale Änderungen wurden mit dem Richtplan abgestimmt):

- Anhang Landesrichtplan
- Lösungsansatz 2 ergänzt
- Lösungsansatz 9 angepasst
- Anpassung der Kostentabelle. Es wurde explizit aufgezeigt, welche Kosten die Gemeinde zu tragen hat.

Die revidierte Version des Richtplans (Stand 15. April 2012) liegt nun vor.

Stellungnahme
Öffentlichkeit
(Nichtregierungs-
organisationen)

In einem zweiten Schritt des Beteiligungsverfahrens wurde der Untersuchungsrahmen am 15. Mai 2012 zusammen mit der aktuellen Version des Richtplans (Stand 15. April 2012) der organisierten Öffentlichkeit, d.h. den 4 Nichtregierungsorganisationen (NGO) Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Verkehrs-Club Liechtenstein (VCL), dem Fischereiverein Liechtenstein (FVL) und dem Liechtensteiner Forstverein zur Stellungnahme zugestellt. Folgende Organisationen haben Stellung genommen:

Datum	Organisation	Adressat	Titel der Stellungnahme
02.06.2012	Liechtensteiner Forstverein	Gemeinde Eschen (Herr Siegfried Risch)	Schreiben: Der Liechtensteiner Forstverein erklärt sich mit dem vorliegenden Entwurf des Richtplans 2012 der Gemeinde Eschen einverstanden.
08.06.2012	Verkehrs-Club Liechtenstein	Gemeinde Eschen (Vorsteher Günther Kranz)	Eschen: Richtplan 2012 der räumlichen Entwicklung Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen (SUP)
11.06.2012	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz	Vorsteher Günther Kranz	Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 der Gemeinde Eschen-Nendeln
04.07.2012	Fischereiverein Liechtenstein	Gemeinde Eschen (Herr Siegfried Risch)	Elektronisches Schreiben: Der aktuellen Projektphase des Richtplans 2012 der Gemeinde Eschen (SUP) hat der Fischereiverein Liechtenstein nichts entgegen zu setzen.

Tabelle 2: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen seitens der organisierten Öffentlichkeit

Die fachliche Vorprüfung der in den beiden Stellungnahmen von LGU und VCL vorgebrachten Argumente erfolgte am 18. Juni 2012 durch den Vertreter der für die SUP zuständigen Behörde und den Vertreter des für die Bearbeitung der SUP beauftragten Ingenieurbüros. Die Ortsplanungskommission der Gemeinde Eschen hat anschliessend am 5. Juli 2012 die Stellungnahmen und die Ergebnisse der Vorprüfung behandelt und genehmigt.

Die Hauptpunkte (Empfehlungen und Vorbehalte) dieser beiden Stellungnahmen sind nachfolgend aufgeführt und eine allfällige Berücksichtigung⁶ innerhalb des Richtplan- resp. SUP-Verfahrens der Gemeinde Eschen mit Begründung dokumentiert.

Stellungnahme VCL

Allg. Der VCL-Vorstand bedankt sich bei der Gemeinde für die Erarbeitung des Untersuchungsrahmens. Er stimmt vielen Elementen zu; auch der kleinen Nord-Umfahrungsstrasse Nendeln im Rahmen des Neubaus der Haltestellen für die S-Bahn FL.A.CH.

Der VCL-Vorstand ersucht die Gemeinde aber, die folgenden Änderungen in den Untersuchungsrahmen des Richtplans aufzunehmen. Es sind dies:

- Modalsplit für Arbeitswege als Ziel aufnehmen;
- Modalsplit als Bewertungskriterium aufnehmen;
- Untersuchung einer langfristigen Verkehrslösung ohne Umfahrungsstrassen durch bewusste Veränderung der Verkehrsmittelwahl, besonders für Arbeitswege.

1) **Abgabefrist für Stellungnahme**

Der Antrag der LGU wurde berücksichtigt und die Abgabefrist vom 29. Mai 2012 auf den 11. Juni 2012 verschoben.

2) **Unterlagen zu „Verkehr Allgemein (SUPU S9)“**

Die für die Gemeinde Eschen erarbeitete *Stellungnahme zu Verkehrsfragen* wurde dem VCL wie gefordert durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

3) **Gesetzliche und planerische Grundlagen, Radverkehrskonzept (SUPU S9)**

Die von der Arbeitsgruppe *Radverkehrskonzept* erarbeiteten Konzepte sind teilweise bereits in die Richtplanung eingeflos-

⁶ Die Hauptpunkte der Stellungnahmen wurden jeweils mit Begründung entweder vollständig resp. teilweise (grün markiert) oder nicht (rot markiert) berücksichtigt.

sen, in dem sich die Gemeinde einerseits dazu entschlossen hat, dass Bedarfswege prioritär behandelt werden, und andererseits, dass geplante Radrouten bereits in den Richtplan übernommen werden. Der Detaillierungsgrad des Radverkehrskonzeptes wird momentan noch angepasst und überarbeitet. Aus zeitlichen Gründen können die abschliessenden Erkenntnisse nicht mehr in dieser Version des Richtplans berücksichtigt werden. Der VCL ist aber in der Arbeitsgruppe *Radverkehrskonzept* vertreten und kann sich so weiterhin aktiv einbringen.

4) **Vorgangsweise und Methodik, Vorgangsweise (SUPU S10)**

Der vorgelegte Entwurf des Untersuchungsrahmens erfüllt die Anforderungen gemäss SUP-Gesetz und beinhaltet die geforderten Bestandteile. Dies wurde durch Hanspeter Eberle vom Amt für Umweltschutz am 22.06.2012 schriftlich bestätigt.

Die Bezeichnung der Bestandteile (S. 10) des Untersuchungsrahmens wurde angepasst und mit dem SUP-Handbuch (S. 16) abgeglichen.

5) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S12): Z4**

Die Gemeinde möchte die Zielsetzung Z4 nicht bereits jetzt weiter einschränken, sondern generell (und nicht nur von den negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs und zur Koexistenz aller Verkehrsträger) die Ortskerne entlasten und weiterentwickeln sowie mögliche Massnahmen auf deren Umsetzbarkeit prüfen. Durch den verkehrsfreien Dorfplatz in Verbindung mit der darunterliegenden Tiefgarage hat Eschen aber bereits einen wichtigen Schritt zur Entlastung umgesetzt.

Ausserdem führen in den Liechtensteiner Gemeinden wie Eschen-Nendeln wichtige Hauptverkehrsstrassen durch die Ortszentren, weshalb eine weitere Entlastung vom Verkehr, falls gewünscht, sorgfältig geplant werden muss. Ausserdem ist eine räumliche Abgrenzung der Ortskerne in Eschen-Nendeln kaum möglich.

6) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S12): Z5**

Vgl. Punkt 3)

7) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S12): Z6**

Die Zielsetzung Z6 wurde ergänzt und der Gedanke des VCL

aufgenommen: „Die Gemeinde Eschen wird die Ausscheidung von möglichen, neuen Arbeitszonen für Industrie und Gewerbe *prioritär dort vornehmen, wo ein guter Netzanschluss an den ÖV und den Radverkehr besteht oder geplant ist.*“

8) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S13): Z8**

Die Zielsetzung Z8 wird belassen, weil der Vermerk *usw.* bereits impliziert, dass auch weitere Potentiale der Landschaft geprüft und allenfalls genutzt werden sollen.

9) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S13): Z9**

Es ist ein Hauptanliegen der Gemeinde Eschen, dass schädliche Auswirkungen auf die Bevölkerung generell und umfassend (egal welcher Art) vermieden resp. reduziert werden sollen. Die Zielsetzung Z9 wurde dahingehend angepasst, dass die Ergänzung „wie Lärm“ gestrichen wurde, damit dies nicht mehr als Festlegung auf nur eine Art von schädlichen Auswirkungen verstanden wird.

Ausserdem sind Lärm-, Luft-, Geruchs- und Strahlen-Belastungen kein örtliches Problem sondern müssen auf Landesebene thematisiert werden.

10) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S13): Z14**

Meteorwasser ist Wasser aus natürlichem Niederschlag. Dort wo möglich soll dieses natürlich versickern und die Grundeigentümer sind dazu angehalten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Mit dem Planungsziel Z14 möchte die Gemeinde aber den Erhalt und die haushälterische Nutzung von Trinkwasser, welches heute praktisch nur aus Grund- und Quellwasser besteht, gewährleisten. Das Planungsziel Z14 wird deswegen nicht angepasst.

11) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S13): Z15**

Vgl. Punkt 5.5 der Stellungnahme der LGU

12) **Planungs- und Umweltziele (SUPU S12&S13): Ziel Arbeitswege aufnehmen**

Die Gemeinde Eschen verfolgt zur Reduktion des MIV nicht den Ansatz der Festlegung eines Grenzwertes (maximal erlaubter MIV-Anteil) pro Zone sondern den der Mobilitätskonzepte (gere-

gelt in der aktuellen Bauordnung) mit einer Beurteilung der jeweiligen Situation. Ausserdem wurde bereits die Zielsetzung Z6 betreffend ÖV-Anbindung von neuen Arbeitszonen angepasst. Deswegen wird kein Ziel Arbeitswege definiert.

13) **Bestandsaufnahme (IST-Zustand); Ausgangslage (SUPU S14)**

Der Antrag des VCL wird umgesetzt und das Wort „Verkehrsführungen“ durch „Verkehrslösungen“ ersetzt.

Die Untersuchung einer umfassenden, alternativen Verkehrslösung (mit einer Änderung der Verkehrsmittelwahl), wie vom VCL skizziert, muss aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene im Rahmen des Landesrichtplans und der dazugehörigen SUP stattfinden (vgl. SUPG Art. 10 Ziffer 3), weil dadurch die Umweltauswirkungen übergreifend und besser als auf Stufe Gemeinde-Richtplan geprüft werden können. Eines der zentralen Elemente einer übergeordneten Verkehrslösung, die S-Bahn FL.A.CH, wurde ebenfalls auf Stufe Land angesiedelt.

14) **Prognosen und Herausforderungen; Entwicklungsprognose (SUPU S23)**

Im dem VCL zugestellten Entwurf des Untersuchungsrahmens vom 10. Mai 2012 steht: „Die nachstehenden Hauptannahmen beruhen auf einem moderaten Wachstum von 1 – 2 % pro Jahr, welches unter dem linear fortgeführten Wachstumstrend liegt.“ Die dem Richtplan zugrundeliegenden Annahmen und Zahlen für die Entwicklungsprognose gehen gerade nicht von einem linear fortgeführten Wachstumstrend aus sondern korrigieren diesen im Sinne des VCL nach unten (Missverständnis?). Unter anderem auch aufgrund der vom VCL aufgeführten Faktoren wie die S-Bahn FL.A.CH wurde für den Gemeinderichtplan nur von einem moderaten Wachstum im Bereich Verkehr (MIV) ausgegangen.

15) **Untersuchungsrahmen; Landesrichtplan (SUPU S25)**

Die widersprüchlichen Formulierung (S. 26) wurde bereinigt („Die strategische Umweltprüfung der Verkehrsplanung gemäss Landesrichtplan ist aber nicht Teil dieser Gemeinderichtplanung“), präzisierend zu den Aussagen bei der Beschreibung der Ausgangslage (S. 15) wird festgehalten, dass die Entlastung der Siedlungszentren und der Siedlung allgemein nicht nur durch

neue Verkehrsführungen erreicht werden soll.

Zum besseren Verständnis möchte die Gemeinde Eschen ausserdem nochmals festhalten, dass grosse Projekte und Umfahrungen, welche mehrere Gemeinden tangieren, auf Landesebene festgelegt und dort im Rahmen einer SUP auf deren Umweltauswirkungen geprüft werden müssen. Auch die Realisierung einer solchen Umfahrungsstrasse (vgl. Industriebühnenstrasse Schaan) ist Landesangelegenheit. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit des Richtplans kommt die Gemeinde Eschen als Behörde aber ihrer rechtlichen Verpflichtung nach und definiert gemäss heutigem Planungsstand (Lage nicht konkret definiert) keine konträren Nutzungen im Bereich der ausgeschiedenen Gebiete und Korridore (Bsp. Alpenrhein; Verkehrsentslastung Bendern, Eschen, Nendeln und Mauren).

16) **Untersuchungsrahmen; Aggloprogramm & Radverkehrskonzept (SUPU S26)**

Die Berücksichtigung der Bedarfswege ist auch im Sinne der Gemeinde Eschen prioritär, weshalb auch mehrere Radverkehrsstränge an die Gemeindegrenze von Gamprin-Bendern führen und somit den späteren Anschluss an die angedachte Rheinbrücke gewährleisten sollen. Der direkte Anschluss ist aber Sache der Gemeinde Gamprin-Bendern, weil sich dieser auf ihrem Gemeindegebiet befindet. Ausserdem ist das Agglomerationsprogramm gerade im Bereich der Rheinübergänge noch nicht vollständig ausgearbeitet und kann deswegen nicht abschliessend in diesem Richtplan behandelt werden (Siehe auch Punkt 3).

17) **Untersuchungsrahmen; Lösungsansätze (SUPU S27&S29)**

Fuss- und Radwegnetz LA5

Der Lösungsansatz LA5 wurde dahingehend erweitert, dass die Bedarfswege prioritär zu behandeln sind (siehe auch Punkt 14).

Energieeffizienz LA10

Der Lösungsansatz LA10 wurde nicht abgeändert, weil sich die Gemeinde vorläufig auf die öffentlichen Bauten, auf die sie als Gemeinde direkt Einfluss nehmen kann, beschränken möchte. Im Rahmen des Energiestadtprozesses werden aber laufend neue Massnahmen festgelegt.

18) **Untersuchungsrahmen; Thematische Abgrenzung (SUPU S30)**

Alternativen müssen konkret einem Lösungsansatz zugeordnet werden. Bei der vom VCL vorgeschlagenen, zusätzlichen Alternative *Arbeitspendlerverkehr bei bewusster Steuerung der Verkehrsmittelwahl durch BMM* ist aber nicht klar ersichtlich, welchem Lösungsansatz diese zugeordnet werden müsste.

Unter der Annahme, dass diese Alternative auf den Lösungsansatz LA4 *Kernentwicklung Nendeln - Clunia* abzielt, möchte die Gemeinde Eschen festhalten, dass die Umfahringstrasse Nendeln auch bei einem optimalen betrieblichen Mobilitätsmanagement, u.a. als Voraussetzung für die S-Bahn FL.A.CH, benötigt wird. Diese Alternative bringt somit keine weitere Entscheidungshilfe. Ausserdem unternimmt die Gemeinde Eschen bereits heute Anstrengungen im Bereich BMM. Dazu werden von Bauherren gemäss gültiger Bauordnung (Art. 2^{bis1}) im Zuge des Bewilligungsverfahrens umfassende Mobilitätskonzepte verlangt.

Die thematische Abgrenzung wird deswegen nicht ergänzt und die Alternative keinem der drei für die Alternativenprüfung ausgedehnten Lösungsansätze zugeordnet.

19) **Definition der Alternativen; LA4 (SUPU S30)**

Am 5. Juli 2012 fand der Informationsaustausch mit der Gemeinde Mauren statt. Dabei wurde auch die vom VCL eingebrachte Variante *Umfahrungsstrasse westlich entlang der Bahn auf dem Gebiet der Gemeinde Mauren* thematisiert. Seitens der Gemeinde Mauren wurde dazu festgehalten, dass es „bei dieser Option um eine längerfristige Sicherung des Verkehrskorridors für den öffentlichen Verkehr handelt. Dies auf Wunsch des Landes. Für die Gemeinde Mauren ist klar, dass der Verkehr auch längerfristig über die bestehende Vorarlbergerstrasse geführt wird.“

Aufgrund dieser klaren Aussage der Gemeinde Mauren und dem gleichzeitig bestehenden, kurzfristigen Handlungsbedarf im Kern von Nendeln wird von dieser Alternativenprüfung abgesehen.

20) **Bewertungskriterien (SUPU S30ff): BK „Modalsplit“ aufnehmen**

Dieser Antrag wurde durch Herrn Bischof (verkehrsingenieure - Ingenieurbüro für Verkehrsplanung) und Siegfried Risch am 2. Juli 2012 geprüft.

Der Modalsplit wird oft falsch interpretiert, weil der Anteil zurückgelegter Wege bezogen auf die Hauptverkehrsmittel im Vordergrund steht. Besser wäre es aber Modalsplit für die Verkehrsleistung zu definieren. Die Gemeinde Eschen hat im Bereich Modalsplit bereits viel Vorarbeit geleistet und die übergeordneten Ziele in einem Katalog (Prozessbegleitung „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“, Seite 7) festgehalten. In der Wegleitung *Mobilitätskonzept* wird zusätzlich das Ziel festgelegt, dass der Modalsplit-Anteil des MIV für Arbeitswege maximal 60% betragen darf. Weitere konkret umgesetzte Vorgaben und Massnahmen sind:

- Erstberatung zu einem Mobilitätskonzept bei Unternehmen übernimmt die Gemeinde
- Mobilitätsbuchhaltung im Rahmen des Energiestadtprozesses

Die Gemeinde Eschen lehnt diesen Antrag ab, weil die Verkehrsziele bereits definiert wurden und sich auch ohne Modalsplit-Untersuchung eine Vielzahl von Massnahmen in Planung und Umsetzung befinden.

Stellungnahme
LGU

**1. zu I Einleitung, a. Anlass und Aufgabenstellung, Zielsetzung
Verhältnis SUP Richtplan und Zonenplanverfahren**

„Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so ist zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu bestimmen, auf welcher Ebene bestimmte Umweltauswirkungen am besten geprüft werden können (SUPG, Art. 10, Ziffer 3).“

In Rücksprache mit den Landesbehörden (SLP und AUS) wurde beschlossen, die SUP auf Ebene Richtplan und nicht auf Stufe Zonenplan durchzuführen, damit gerade auch wesentliche, Natur und Umwelt betreffende Aspekte frühzeitig in den Verfahren berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt soll im Absatz *Zielsetzung* zum Ausdruck gebracht werden. Das Zonenplanverfahren wird anschliessend gesetzeskonform mit den vorgeschriebenen Einsprache-Möglichkeiten aber ohne weitere SUP durchgeführt.

- ⇒ Der Absatz *Zielsetzung* wurde hiermit präzisiert aber nicht abgeändert.

2. zu I Einleitung, b. Gesetzliche und planerische Grundlagen, Gesetze betreffend Natur und Umwelt

2.1. Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft berücksichtigen

- ⇒ Der Absatz *Gesetze betreffend Natur- und Umweltschutz* wird im Rahmen des Umweltberichts erweitert und es wird ergänzend auf die besondere Bedeutung des NSchG eingegangen.
- ⇒ Gemäss Josef Schädler (AWNL, Telefonat am 18.6.2012) besteht auf Landesebene kein fertig ausgearbeitetes Natur- und Landschaftsschutzkonzept mit kartierten, schützenswerten Objekten. Die im Geodatenportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung (Stand 2007) kartierten Naturvorrangflächen, Naturdenkmäler, Inventar, Biotope, usw. sind aber in der Bestandsaufnahme (Kapitel III) unter *Umweltzustand* aufgeführt und werden im Zuge der Richtplanerarbeitung berücksichtigt.
- ⇒ Die kartierten, schützenswerten oder geschützten Objekte und Lebensräume wurden als Bewertungskriterium in die Alternativenprüfung aufgenommen (Kapitel V g.).

2.2. Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung

Die Publikation „Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung, Gemeinde Eschen mit Nendeln“ von Frau Bolomey hat für die Gemeinde lediglich Informationscharakter und die Erfassung der Objekte wurde weder mit der Gemeinde koordiniert noch mit den betroffenen Grundeigentümern abgesprochen. Trotzdem hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten einige Objekte daraus (Bsp. Widagass, Haldagass, Bongerten) in ihrer Planungen aufgenommen und versucht diese zu schützen.

Ausserdem ist eine Begehung durch Gemeindevertreter geplant, um festzulegen, welche Objekte aus dem LEK (Fasel), dem Ortsbildinventar (Broggi) und dem Inventar der schützenswerten Objekte (Bolomey) einen gewissen Schutzcharakter erhalten sollen. Vor allem im Siedlungsgebiet muss dies aber in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern geschehen.

- ⇒ Die aufgeführte Publikation wird nicht in das Kapitel *gesetzliche und planerische Grundlagen* aufgenommen, weil keine Verbindlichkeit suggeriert werden soll.

3. zu I Einleitung, c. Vorgangsweise und Methodik, Öffentlichkeitsbeteiligung nach Erstellung Umweltbericht

- ⇒ Der sechste Punkt bei der Vorgehensweise wurde gemäss Vorschlag der LGU folgendermassen angepasst (Vgl. Seite 11):
 6. Fertigstellung der Planung und Erstellung des Umweltberichts
(sowie *Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit*)

4. zu I Einleitung, d. Planungsrechtliche Stellung, Richtplan

Das Richtplanverfahren gemäss Baugesetz und die Strategische Umweltprüfung gemäss SUP-Gesetz sind gesetzlich getrennte, unterschiedliche Verfahren. Die Auflagefrist für den Richtplan beträgt zwei Wochen, diejenige für den Umweltbericht einen Monat. Kapitel I 0. beschreibt gemäss Amt für Umweltschutz in korrekter Art und Weise ausschliesslich das Richtplanverfahren.

- ⇒ Die Gemeinde Eschen garantiert, dass die Auflagefristen gemäss jeweiligem Verfahren eingehalten werden. Die beschriebene Vorgehensweise wird aber nicht abgeändert, weil diese gesetzlich korrekt beschrieben ist.

5. Zu II Planungs- und Umweltziele (Z)

5.1 Bevölkerung Z4

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 5)

- ⇒ Die Ortsplanungskommission hat am 5.7.2012 entschieden, dass das Ziel Z4 nicht konkretisiert wird.

5.2 Bevölkerung Z6

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 7)

- ⇒ Das Ziel Z6 wurde angepasst.

5.3 Gesundheit des Menschen Z9

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 9)

- ⇒ Das Ziel Z9 wurde nicht angepasst.

5.4 Boden Z11

In der Gemeinde Eschen werden Erschliessungen und somit Strassenflächen generell zurückhaltend geplant und ausgeführt. Zonen und Reservezonen werden erst bei Bedarf erschlossen. Die Gemeinde Eschen möchte auch zukünftig mit dieser Strategie weiterfahren, sich bei Bedarf weiterentwickeln können und sich nicht durch einen Grenzwert wie eine Strassenflächenbeanspruchung-Zahl leiten lassen. Ausserdem bestehen dazu Stand heute keine aussagekräftigen Erfahrungswerte aus anderen Gemeinden.

⇒ Das Ziel Z11 wurde nicht angepasst.

5.5 Luft / Klimatische Faktoren Z15

Das Ziel, den Gesamtenergieverbrauch zu senken, ist nur mit sehr grossen Anstrengungen erreichbar und kann aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb sich die Gemeinde Eschen nicht auf diese verbindliche Aussage festlegen möchte. Durch den gestarteten Energiestadt-Prozess und den in Umsetzung befindlichen Massnahmen wird aber schrittweise auf das Ziel hingearbeitet, den Energieverbrauch zu optimieren und wenn möglich auch zu senken. Erste aussagekräftige Erfahrungen müssen in der Gemeinde Eschen aber zuerst gemacht werden.

⇒ Das Ziel Z15 wurde nicht angepasst.

6. zu III Bestandsaufnahme (IST-Zustand), a. Ausgangslage

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 13) und Punkt 18)

- ⇒ Der Begriff *Verkehrsführung* wurde durch *Verkehrslösung* ersetzt. Ausserdem werden neue alternative Verkehrsträger wie die S-Bahn FL.A.CH auch durch die Gemeinde Eschen unterstützt, ein Radverkehrskonzept befindet sich nachweislich in Erarbeitung und neue Rad- und Fusswege sind im vorliegenden Richtplan skizziert. Eine nachhaltige, alternative Gesamtverkehrslösung muss aber auf Landesebene angedacht und vorgespurt werden.
- ⇒ Der Absatz betreffend Entlastungsmöglichkeiten wird nicht angepasst, weil die Entlastung vom Verkehr tatsächlich eine grosse Herausforderung ist. Zum Verständnis: Der Richtplan ist ein strategisches, übergeordnetes Planungsinstrument, wobei die konkreten Ziele und Massnahmen, welche die LGU fordert, erst in spezifischen Zielkatalogen und nachgelagerten, weiterführenden Konzepten definiert werden.

7. zu III Bestandsaufnahme (IST-Zustand), b. Umweltzustand

7.1. Biologische Vielfalt

- ⇒ Die Gemeinde Eschen nimmt den Hinweis auf die Problematik *Neobiota* auf, denkt aber, dass diese Problematik zuerst auf Landesebene geprüft und das konzeptionelle Vorgehen definiert werden muss, damit dann auf Gemeindeebene Massnahmen definiert werden können. Anscheinend besteht dazu eine Arbeitsgruppe auf Landesebene.

7.2. Gesundheit des Menschen

Das Kapitel *Umweltzustand, Luft und Klimatische Faktoren* wurde folgendermassen erweitert: „Diese mässige bis relativ grosse Gesamtbelastung wird auch durch die Flechtenkartierung für das Gemeindegebiet Eschen bestätigt, welche einen Indikator zur Beurteilung der Luftqualität darstellt.“ Ausserdem wurde ein Ausschnitt der Flechtenkartierung in den Umweltbericht integriert.

- ⇒ Der Gemeinde Eschen ist dieses Problem bekannt, wobei diese Problematik ebenfalls zuerst übergeordnet unter Führung des Landes betrachtet werden muss.

7.3. Fauna und Flora

- ⇒ Die Bildlegende Abbildung 3: Biotop Erlenbach [2] mit nicht niveaugleicher Anbindung wurde angepasst.

7.4. Luft und klimatische Faktoren

Analog 7.1 und 7.2. ist auch diese Problematik übergeordnet auf Landesebene zu betrachten und dann sind zusammen mit den betroffenen Gemeinden die weiteren Schritte zu diskutieren.

7.5. Sachwerte

- ⇒ Grund- und Quellwasser wurde unter die *Sachwerte* aufgenommen:
Zu den Sachwerten gehört als natürliche Ressource auch das Grund- und Quellwasser. Gemäss Grundsatz der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, der auch Eschen angehört, ist Wasser unser höchstes Gut.

8. zu IV Prognosen und Herausforderungen, a. Entwicklungsprognose

8.1. Wachstumsprognose

- ⇒ Der Satz wurde umformuliert: *Die Richtplanung ist eine raumwirksame Tätigkeit mit Auswirkungen auf die Umwelt.*

8.2. Modalsplit

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 18)

- ⇒ Der Modalsplit wird nicht ermittelt.

8.3. Flächenverbrauch durch Infrastruktur

Siehe Stellungnahme LGU, Punkt 5.4.

- ⇒ Die Strassenflächenbeanspruchung wird nicht ermittelt.

8.4. Verkehrsprognose

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 14)

- ⇒ Die Bedingungen für die Wachstumsprognose sind bereits im Richtplanbericht enthalten und wurden bei der Abhandlung der VCL Stellungnahme nochmals präzisiert.

9. zu V Untersuchungsrahmen, a. Relevante Planungen und Programme

9.1. Landesrichtplan, Verkehrskonzept

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 18)

Für die Kernentlastung Nendeln wurden im Zuge des S-Bahn-Projekts ein Workshop mit Politikern, Behörden und Fachleuten durchgeführt. Die darauf aufbauende Variantenuntersuchung hat gezeigt, dass für eine funktionierende S-Bahn-Haltestelle eine (Teil-)Umfahrung benötigt wird.

Die Gemeinde Eschen vertritt die Meinung, dass eine nachhaltige Verkehrslösung nur durch ein koordiniertes Massnahmenpaket, welches schrittweise auf Basis des vorliegenden Richtplans umgesetzt wird, realisiert werden kann.

9.2. Landschaftsentwicklungskonzept LEK

Gemäss dem zuständigen Ortsplaner werden in einem Richtplan (Siedlungsplan) in der Regel keine Naturobjekte dargestellt, weshalb die im Geodatenportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung kartierten Naturvorrangflächen, Naturdenkmäler, Inventar, Biotope, usw. nicht in den Richtplan übernommen und auch der Übersichtlichkeit wegen weggelassen werden. Im Bericht zum Richtplan 2012 der Gemeinde Eschen ist aber festgehalten, dass sämtliche Bestandteile des Landesrichtplans auch für die Gemeindebehörden verbindlich sind und auch allfällige Schutzwirkungen bei Landesinventaren ihre Gültigkeit haben.

Das LEK ist eine Fachmeinung und nicht behördenverbindlich, sondern bietet eine Diskussionsbasis, weshalb auf eine Übernahme aller kartierten Objekte verzichtet wird. Diese Diskussion soll in den kommenden Jahren zuerst innerhalb der Gemeinde Eschen und den zuständigen Gremien geführt werden, bevor diese allenfalls in die Richt- und Nutzungsplanung übernommen werden.

10. zu V Untersuchungsrahmen, b. Lösungsansätze

10.1. Fuss- und Radwegnetz LA5

Die verantwortlichen Gemeindeorgane haben sich nicht für eine vom Landesrichtplan abweichende Routenführung des Fuss- und Radweges entlang der Eisenbahnlinie Nendeln-Schaan im Bereich Äscher-Schwabbrünnen entschieden. In der ausserordentlichen Sitzung der Ortsplanungskommission der Gemeinde Eschen am 9.5.2012 wurde das Thema diskutiert und entschieden, dass die Behördenverbindlichkeit des Landesrichtplans akzeptiert und die Routenführung in den Gemeinderichtplan übernommen wird.

⇒ Der Lösungsansatz 5 wurde unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat gleicher Meinung wie die OPK ist, nicht angepasst.

10.2. Naherholung und Renaturierung LA6

Im Rahmen der Richt- und Zonenplanung soll das ehemalige Areal Frick von der Industrie- und Gewerbezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umzoniert werden (OPK Protokoll vom 9. Mai 2012). Dadurch soll das Areal gesichert werden, damit der Druck auf die Politik reduziert werden kann und Handlungsspielraum betreffend die weitere Verwendung entsteht.

Der dort geplante Parkplatz wurde im Zuge der Richtplanerarbeitung bereits redimensioniert, d.h. es soll nicht das gesamte Areal für Park-

plätze verwendet werden.

- ⇒ An diesem möglichen Standort für eine Erschliessung des Naherholungsgebiets wird festgehalten.

11. zu V Untersuchungsrahmen, e. Thematische Abgrenzung

11.1. Umfahrungsstrassen

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 15)

- ⇒ Die Thematik Umfahrungsstrassen ist Landessache und soll auch auf Stufe Landesrichtplan einer SUP unterzogen werden. Es wird kein eigenes Massnahmenblatt auf Stufe Gemeinde-Richtplan erstellt.

11.2. Alternativenprüfung Fuss- und Radwegnetz

Siehe Stellungnahme LGU, Punkt 10.1.

- ⇒ Der Radweg entlang der Eisenbahnlinie Nendeln-Schaan verbleibt im Richtplan und es wird keine Alternativenprüfung durchgeführt (Vgl. Kapitel V 0.).

12. zu V Untersuchungsrahmen, g. Bewertungskriterien (BK) und Detaillierungsgrad

Die Lebensqualität der Bevölkerung soll durch alle Lösungsansätze gesamthaft aufgewertet werden und wird durch die Summe der konkreten Bewertungskriterien wie Lärmbelastung, Verkehrssicherheit, Durchgangsverkehr durch Nendeln (LA 4) und Ortsbild/Landschaftsbild, Freihaltebereiche (LA 9) bereits stark abgedeckt.

Die OPK hat deshalb entschieden, dass auch aufgrund allfälliger Redundanz mit den bereits festgelegten Kriterien und aufgrund der schwierigen Bewertbarkeit kein weiteres, eigenständiges Kriterium „Lebensqualität der Bevölkerung“ aufgenommen wird.

12.1. LA 4 Kernentwicklung Nendeln – BK1 Siedlungsverträglichkeit

Siehe Stellungnahme LGU, Punkt 5.4.

- ⇒ Es wird kein Bewertungskriterium *Strassenflächenbeanspruchung* aufgenommen, weil dieses indirekt bereits durch das Kriterium *Fremdgrundbedarf Projekt* abgedeckt wird.

12.2. LA 4 Kernentwicklung Nendeln – BK2 Verkehrsauswirkung

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 18)

- ⇒ Es wird kein Bewertungskriterium *Modalsplit* aufgenommen.

12.3. LA 8 Öffentliche Bauten – BK6 Natur- und Landschaftsverträglichkeit

- ⇒ Durch die im Richtplan 2012 ausgeschiedenen „Freihaltebereiche Landschaft“ wird der Lebensraumsicherung Fauna/Flora bereits vertieft und konkret Rechnung getragen, weshalb dieses zusätzliche Bewertungskriterium nicht aufgenommen wird.
- ⇒ Wie bereits erwähnt werden Landesinventare wie Biotope respektiert, es stellt sich aber die Frage, ob diese am richtigen Ort ausgeschieden wurden. Die Ausscheidung und Inventarisierung eines Biotops direkt am Hauptverkehrsträger Essanestrasse soll zuerst aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes sachlich hinterfragt werden, bevor solche Inventare als Bewertungskriterien gelten. Deshalb wird kein Bewertungskriterium „Landesinventare“ eingeführt.

12.4. LA 9 Arbeitsplatzzone – BK9 Verkehrsauswirkung

Siehe Stellungnahme VCL, Punkt 18) und Stellungnahme LGU, Punkt 5.4.

- ⇒ Es wird kein Bewertungskriterium *Modalsplit* oder *Strassenflächenbeanspruchung* aufgenommen.
- ⇒ Das Bewertungskriterium *Luft- und Lärmbelastung* wird ausser für die Trendalternative für die weiteren 3 Alternativen in etwa gleich bewertet und ist generell schwer abzuschätzen (Abhängigkeit von S-Bahn-Projekt). Das Bewertungskriterium *Belastung Verkehrsnetz* impliziert bei einer Mehrbelastung auch die zusätzliche Luft- und Lärmbelastung. Deswegen wird dieses Bewertungskriterium nicht aufgenommen.

13. Revidierte Version des Richtplans 2012 der Gemeinde Eschen-Nendeln

Die Gemeinde Eschen vertritt die Ansicht, dass hier ein Missverständnis vorliegen könnte. Der abgegebene Richtplanbericht entspricht jedenfalls nicht dem Umweltbericht, welcher gemäss den Anforderungen des SUP-Gesetzes erarbeitet wurde.

VI Prüfung und Auswahl der Alternativen

Vorausscheidung Aufgrund der Stellungnahmen von den Landesbehörden und den Amtsstellen im Rahmen der Behördenbeteiligung im Frühjahr 2012 wurden eine Vielzahl an Optimierungen am Richtplan 2012 vorgenommen (vgl. Kapitel Vj.) und Alternativen mit starken Umweltauswirkungen gestrichen. So wurde beispielsweise die Erweiterung der Arbeitsplatzzone entlang der Bendererstrasse nach Süden aufgehoben.

Bei der nachfolgenden Prüfung und Auswahl der Alternativen ist deshalb zu beachten, dass bereits eine Vorausscheidung von Alternativen stattgefunden hat und die noch zu vergleichenden Alternativen bei der Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich relativ ähnlich bewertet werden. Die detaillierten Bewertungstabellen für die Alternativen-Prüfung der drei Lösungsansätze LA 4, LA 8 und LA 9 sind im Anhang aufgeführt.

a. LA 4 – Kernentwicklung Nendeln

S-Bahn und Entlastung mit Unterführung (LA 4.0) oder mit Unterführung (LA 4.3)

Die umfangreiche Alternativen-Prüfung und -Bewertung zeigt, dass vor allem für die Entlastung des Kerns von Nendeln und dessen Weiterentwicklung ein Teil des motorisierten Individualverkehrs über eine Entlastungsstrasse geführt werden muss. Ausserdem ist die Entlastungsstrasse für die Realisierung der S-Bahn mit Bahnhof in Nendeln zwingend notwendig. Die insgesamt positive und ähnliche Bewertung der Alternativen LA 4.0 und LA 4.3 bestätigt dies.

Trotz der höheren Kosten ist die Variante LA 4.0 zu favorisieren, weil aufgrund der Unterführung der Eingriff in das Landschaftsbild, d.h. kein Damm als Sichthindernis, reduziert werden kann.

Entwicklung ohne Planung (LA 4.1) oder ohne S-Bahn (LA 4.2)

Die Trend-Alternative LA 4.1 (Entwicklung weiter wie bisher ohne neue Massnahmen) erhält die schlechteste Bewertung in Bezug auf die Entlastung und Weiterentwicklung des Dorfkerns von Nendeln. Die Alternative LA 4.2 ohne S-Bahn schneidet bei der Bewertung eher positiv ab, verbessert aber die Anbindung an den ÖV nicht. Aufgrund der geplanten Entlastungsstrasse kann ein Teil des MIV aber trotzdem am Ortskern vorbeigeführt werden.

Deswegen ist die Realisierung einer Entlastung von Nendeln in den kommenden Jahren generell sinnvoll und führt gemäss der vorgenommenen Alternativenprüfung unabhängig vom S-Bahnprojekt bereits zu entscheidenden Verbesserungen im Bereich Ortskernentwicklung und Verkehrsbelastung für die Bevölkerung.

b. LA 8 – Entwicklung öffentlicher Bauten

Flächensicherung östlich angrenzend an bestehenden Bauten (LA 8.0) oder limitierte Flächensicherung (LA 8.2)

Gemäss Bewertungstabelle zur Alternativen-Prüfung zum Lösungsansatz LA 8 ist eine allfällige Erweiterung der öffentlichen Bauten in östlicher Richtung direkt angrenzend an die bestehende Infrastruktur (Bsp. Sportpark und Mehrzweckgebäude), LA 8.0 und LA 8.2, am sinnvollsten. Gerade der gemeinsame Betrieb des Sportparks zusammen mit der Nachbargemeinde trägt dem überkommunalen Gedanken des Landesrichtplans Rechnung und garantiert eine möglichst hohe Synergienutzung und geringere Kosten.

Aus Sicht der Richtplanung ist auch die vollständige Ausscheidung der Erweiterungen zielführend, weil ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren abgedeckt und möglichst alle Optionen für Erweiterungsprojekte offen gehalten werden soll. Die bereits im aktuellen Richtplanentwurf enthaltene Alternative LA 8.0 ist zu favorisieren.

Keine Flächensicherung (LA 8.1) oder abgetrennte Flächensicherung (LA 8.3)

Die Entwicklung wie bisher ohne Massnahmen zur Flächensicherung (LA 8.1) wurde mehrheitlich neutral bewertet, wobei die fehlenden strategischen Möglichkeiten und die verminderte Standortattraktivität für die Gemeinde zu einer leicht negativen Gesamtbewertung führen (LA 8.1).

Sollte die Gemeinde gezwungen sein, bei Bedarf auf Freiflächen oder sogar Landwirtschaftsflächen neue öffentliche Bauten ohne Synergienutzung mit bestehender Infrastruktur zu erstellen (LA 8.3) zeigt die Bewertungstabelle, dass dies voraussichtlich zu hohen Kosten und indirekt auch zu einem erhöhten Energiebedarf und grösseren Umweltauswirkungen als an einem bestehenden Standort führen würde. Ausserdem müsste in der Landwirtschaftszone Flächenersatz geleistet werden.

c. LA 9 – Arbeitsplatzzone

Alternativen für Arbeitsplatzzonen-Erweiterung

Die Erweiterung einer bestehenden oder die Einzonierung einer neuen Arbeitsplatzzone verursacht meist erhebliche Umweltauswirkungen. Das Ziel besteht deswegen darin, eine solche Erweiterung resp. Neuzonierung dort vorzunehmen, wo die Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt am geringsten sind. Deswegen beschränkte sich die Auswahl der Alternativen hauptsächlich auf Gebiete, die bereits an bestehende Gewerbe- und Industriezonen angrenzen.

Erweiterung Arbeitsplatzzone in Nendeln (LA 9.0) oder keine Ausscheidung von Erweiterungsflächen (LA 9.1)

Die Alternativen-Bewertung zeigt, dass generell bestehende Arbeitsplatzzonen möglichst optimal genutzt werden müssen (LA 9.0), weil die Ausscheidung neuer Zonen erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Die Trendalternative (LA 9.1) schneidet zwar eher negativ ab, weil keine diese zwar keine Entwicklungsmöglichkeiten, aber innerhalb der Gesamtbewertung auch am wenigsten negative Auswirkungen bietet.

Weil die Gemeinde Eschen-Nendeln sich nebst den bestehenden Arbeitsplatzzonen strategische Erweiterungsmöglichkeiten offen halten möchte, ist die Erweiterung der Arbeitsplatzzone Kella Süd (LA 9.0) zu favorisieren. Mit wenigen konkreten Massnahmen können die negativen Auswirkungen minimiert werden und die Erschliessung zukünftig mit S-Bahn-Haltestelle belastet das bestehende Verkehrsnetz am wenigsten.

Erweiterungen südlich von Bendern (LA 9.2 und LA 9.3)

Aufgrund der zusätzlichen Belastung des Verkehrsknotens Bendern und der Schaanerstrasse sowie der Beeinträchtigung des zusammenhängenden, grossen Kerngebiets der Landwirtschaft und der Hauptachse für wandernde Tierarten werden diese Alternativen aus heutiger Sicht negativ bewertet und werden nicht mehr weiter in Betracht gezogen. Es müsste an diesen Standorten auch hochwertiger Flächenersatz geleistet werden.

Im Rahmen der Konsultation der Nachbargemeinde Gamprin haben sich die Verantwortlichen der Gemeinde Gamprin-Bendern u.a. aufgrund der Eigentumsituation eher skeptisch gegenüber Erweiterungen Richtung Schaan („Interkommunale Arbeitsplatzzone“) geäussert. Deshalb ist eine gemeinsame, gemeindeübergreifende Entwicklung aus heutiger Sicht kurz- bis mittelfristig nicht möglich.

VII Massnahmen

a. Generelles

Planungsstrategie Gemeinde Eschen Die Gemeinde Eschen verfolgt im Planungsbereich die Strategie einer periodischen Überprüfung der Raumentwicklung und gegebenenfalls die Korrektur der Richtplanung mit konkreten Massnahmen (vgl. Kapitel VIII Überwachungskonzept) anstatt die vorgängige Definition von möglichen Massnahmen zu den Planungsalternativen.

Dort, wo jedoch eine Alternative konkret negative Umweltauswirkungen hat, deren Kompensation vor allem auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, werden die Massnahmen direkt aufgezeigt und bei der Realisierung der Planung auch umgesetzt.

b. LA 4.0 – Kernentwicklung Nendeln mit Entlastung (Unterführung) und S-Bahn

Kompensation Bodenbedarf / Lärmschutz Die Best-Alternative LA 4.0 tangiert kein Landwirtschaftsgebiet sondern Übriges Gemeindegebiet. In dieser Zone kann Land einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die neu-geplante S-Bahn-Haltestelle soll mehrheitlich im Baugebiet entstehen. Nebst allfälligen Lärmschutzmassnahmen entlang der S-Bahnlinie und entlang der Entlastungsstrasse, welche im Rahmen einer Projekt-UVP geprüft werden, benötigt diese Alternative somit keine weiteren Kompensationsmassnahmen.

Freihaltebereich Der Richtplan 2012 weist trotzdem nord-westlich der Entlastung einen Freihaltebereich aus, der landwirtschaftlich genutzt und von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll, damit dieser Korridor zwischen den Siedlungen Eschen und Nendeln offen bleibt.

c. LA 8.0 – Sicherung wichtiger Landreserven öffentliche Bauten: Östlich angrenzend an bestehende Anlagen

Schrittweises Vorgehen Bei der Erweiterung der öffentlichen Bauten wird als Massnahme das Vorgehen einer schrittweisen Erweiterung im Sinne der „limitierten Flächensicherung (LA 8.2)“ gewählt, weil dadurch die Korridorbreite zwischen den Siedlungen möglichst lange nicht reduziert wird. Ausserdem wird durch die im Richtplan skizzierten Freihaltebereichen eine Mindestbreite festgesetzt.

Aufwertung Siedlungskorridor Als weitere Massnahme wird, sobald Bedarf für Erweiterungen besteht, eine Aufwertung des verbleibenden Korridors zwischen den beiden

Siedlungen geprüft.

Kein Realersatz
notwendig

Flächen-Realersatz muss bei den beiden am besten bewerteten Alternativen keiner geleistet werden, weil diese Erweiterungen im Übrigen Gemeindegebiet und nicht in der Landwirtschaftszone ausgeschieden sind.

d. LA 9.0 – Optimale Nutzung der Arbeitsplätzonen, neue Arbeitsplätzone in Nendeln

Neuzonierung erst
bei Bedarf

Die Gemeinde Eschen strebt gemäss Lösungsansatz LA 9 die optimale Ausnutzung der bestehenden Arbeitsplätzonen an und wird erst bei Bedarf die Neuzonierung Kella Süd vornehmen. Auch aufgrund der angrenzenden Arbeitsplätzone Säga II und der bestehenden Erschliessung, zukünftig auch durch die geplante S-Bahn, ist dieser Standort prädestiniert für eine Neuzonierung. Trotzdem müssen verschiedene Kompensationsmassnahmen geplant werden.

Gleichwertiger Flä-
chenersatz

(Übermässige) Flächenbeanspruchungen im Landwirtschaftsgebiet kollidieren mit den Zielsetzungen des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (LGBl. 1992 Nr. 41). Weil diese Neuzonierung resp. Umzonierung in der Landwirtschaftszone geplant ist, muss für die beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche in Eignung und Grösse gleichwertiger Ersatz geleistet werden (Art. 4 Bodenerhaltungsgesetz). Die Gemeinde Eschen ist hiermit gefordert, eine gleichwertig beurteilte, adäquate Ersatzfläche auszuscheiden.

Renaturierungen

Als Kompensation für den Lebensraumverlust am westlichen Siedlungsrand von Nendeln soll u.a. durch Renaturierungen neuer qualitativ hochwertiger Lebensraum geschaffen werden. Deshalb wurden im vorliegenden Richtplan 2012 entlang der Esche und dem Erlenbach Renaturierungsflächen ausgeschieden. Das Renaturierungsprojekt am Erlenbach wurde bereits gestartet.

VIII Überwachungskonzept

Prüfgebot	Der Planungshorizont eines Richtplans beträgt normalerweise 10 bis 15 Jahre ab Genehmigung durch die Regierung. Der vorliegende Gemeinde-Richtplan umfasst den Zeitraum von 2012 bis 2027, ist damit aber nicht für die nächsten 15 Jahre unveränderlich. Der behördenverbindliche Richtplan soll (und muss) periodisch, meist alle 5 Jahre, überprüft und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieses Prüfgebot bildet die Grundlage für das Überwachungskonzept. Weitere Festlegungen zur Überwachung finden sich im SUP-Gesetz (Art. 16), gemäss welchem auch die erforderlichen Überwachungsmassnahmen festzulegen sind.
Grundeigentümerverbindlichkeit	Der Richtplan soll zeitnah durch den nachgelagerten Zonenplan und die dazugehörige Bauordnung, die ebenfalls bereits im Entwurf vorliegen, für die Grundeigentümer verbindlich umgesetzt werden. Erst danach können die Lösungsansätze mit den dazugehörigen Massnahmen auf ihre konkrete Wirkung hin geprüft werden, wobei zuerst auch noch eine Übergangszeit von einigen Jahren notwendig ist, bis erste Resultate der gewählten Planungsinstrumente überhaupt erkennbar sind.
Zeitplan	Aufgrund der vorangegangenen Erklärungen soll die Überwachung erst starten, wenn erste Auswirkungen der Planung zu beobachten sind. Aufgrund der Umsetzungszeiträume der Massnahmen der 10 Lösungsansätze macht für den Eschner Richtplan eine erste Überprüfung zwischen 2016 und 2018 Sinn.
Zuständigkeit	Für die Überwachung der Umweltauswirkungen aufgrund des Richtplans 2012 ist die Gemeindeverwaltung Eschen als zuständige Behörde verantwortlich. Nachfolgend sind die erforderlichen Überwachungsmechanismen, um unvorhergesehene, negative Auswirkungen der Planung frühzeitig zu erkennen und Abhilfemassnahmen ergreifen zu können, aufgeführt:
Bedarfskontrolle	Die prognostizierte Gemeindeentwicklung (Kapitel IVa) wird v.a. betreffend Bevölkerungs- und Arbeitsplatzanzahl sowie Verkehrsentwicklung laufend mit den aktuellen Zahlen der Landes- und Gemeindestatistik verglichen und gegebenenfalls werden Massnahmen wie die Aktivierung der ausgeschiedenen Reservegebiete veranlasst.
Projektkontrolle	Konkrete Projekte wie das S-Bahn-Projekt FL.A.CH werden aufmerksam verfolgt und falls im Interesse der Gemeinde aktiv unterstützt. Dadurch ist gewährleistet, dass sich diese konkreten Projekte an der Richtplanung orientieren und keine gegenläufigen Entwicklungen verursachen.

Finanzierung	Der Gemeinderat stellt innerhalb des Gemeindebudgets die finanziellen Mittel zur Verfügung, welche für eine geordnete Raumentwicklung im Sinne der Gemeinde Eschen-Nendeln benötigt werden. Im Richtplanbericht ist eine Grobkostenschätzung enthalten, die dem Gemeinderat als Hilfestellung dienen soll.
Begehung durch Ortsplanungskommission	<p>Die durch die Gemeinde Eschen freiwillig eingerichtete Ortsplanungskommission (OPK) trifft sich regelmässig zu Sitzungen und behandelt aktuelle Themen aus dem Bau- und Planungsbereich. Sie unterstützt den Gemeinderat beratend.</p> <p>Im Rahmen dieses Überwachungskonzepts überwacht die OPK ausserdem mittels jährlicher Begehung ausgewählter Standorte, ob die Planungs- und Umweltziele vor Ort Wirkung zeigen.</p>
Einholen einer Fachmeinung	<p>Bei Bedarf kann durch den Leiter der für den Richtplan und den Umweltbericht zuständigen Behörde eine Begehung durch das SUP-Kernteam oder durch andere Fachleute veranlasst sowie deren Fachmeinung zu allfälligen Fehlentwicklungen an gewissen Standorten eingeholt werden.</p> <p>Die Mitglieder des SUP-Kernteams waren beim Strategischen Umweltprüfungsverfahren direkt involviert, haben dieses überwacht und mitbearbeitet und besitzen deswegen das nötige Vorwissen.</p>
Abhilfemassnahmen	Bei unvorhergesehenen Entwicklungen ergreift die zuständige Behörde aufgrund der Resultate und Meldungen der beschriebenen Überwachungsmechanismen korrigierend Abhilfemassnahmen und passt die Planung gegebenenfalls an. Konkrete Abhilfemassnahmen werden aber erst bei Vorliegen einer konkreten Fehlentwicklung spezifiziert.
Überwachungsbericht	Ausserdem protokolliert die zuständige Behörde laufend die aufgrund einer Fehlentwicklung veranlassten Korrekturmassnahmen und erstellt ab Überwachungsstart alle 2 bis 3 Jahre einen Bericht zuhanden des Gemeinderats.

IX Partizipation

Beteiligungspflicht gemäss SUPG

Gemäss SUP-Gesetz müssen während dem SUP-Verfahren Behörden (Art. 11) aber auch die Öffentlichkeit (Art. 3 Abs. 1) in angemessener Form informiert und beteiligt werden. Dies ist einerseits auf Stufe Untersuchungsrahmen (Art. 10) mittels Stellungnahmen möglich und andererseits auf Stufe Umweltbericht (Art. 12), der ebenfalls veröffentlicht wird und zu dem die Öffentlichkeit bei der zuständigen Behörde eine Stellungnahme einreichen kann.

Nachfolgend wird die Partizipation gemäss SUP-Gesetz nachgewiesen:

Behördenbeteiligung

Die Behörden waren von Beginn weg unter Federführung der Stabstelle für Landesplanung und in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz über die Richtplanung informiert und konnten zum Untersuchungsrahmen bereits Stellung nehmen:

- 20.01.2012 Informationsveranstaltung für Amtsstellen FL zu Richtplanentwurf
- 14.03.2012 Diskussion Stellungnahmen zu Richtplanentwurf, SUP-Verfahren und Untersuchungsrahmen mit Amtsstellen FL
- 28.03.2012 Abgabe der definitiven Stellungnahmen der Behörden zum Richtplan und zum Untersuchungsrahmen an die Gemeinde Eschen

Nachbargemeinden

Die beiden Nachbargemeinden Gamprin-Bendern und Mauren-Schaanwald, mit denen es direkten Koordinationsbedarf gibt, wurden zu bilateralen Gesprächen eingeladen, über den Stand der Richtplanung in Eschen-Nendeln informiert und deren Entwicklungstendenzen angehört:

- 16.03.2012 Informationsaustausch (protokolliert) mit der Gemeinde Gamprin-Bendern
- 05.07.2012 Informationsaustausch mit der Gemeinde Mauren-Schaanwald

Nachbarstaaten

In Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz wurde festgelegt, dass eine Koordination mit den Behörden der beiden Nachbarländer nicht notwendig ist, weil deren Umwelt durch die Richtplanung der Gemeinde Eschen nicht erheblich tangiert wird (Art. 13). Grenzüberschreitende Planungen und Programme wie etwa das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein wurden bei der Richtplanerarbeitung insofern berücksichtigt, dass möglichst keine konträren Nutzungen definiert wurden und mögliche zukünftige Projekte wie beispiels-

weise die S-Bahn realisierbar sind.

Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit (NGO's)

Der organisierten Öffentlichkeit, d.h. den 4 Nichtregierungsorganisationen (NGO) Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Verkehrs-Club Liechtenstein (VCL), dem Fischereiverein Liechtenstein (FVL) und dem Liechtensteiner Forstverein wurde der Untersuchungsrahmen am 15. Mai 2012 zusammen mit dem Richtplan (Stand 15. April 2012) zur Stellungnahme zugestellt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen ist im Kapitel Vj. dokumentiert.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 3. Oktober 2012 wurden der Entwurf des Richtplans und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung durch den Gemeinderat geprüft und einstimmig genehmigt sowie zur Mitwirkung freigegeben. Ebenso wurde dem weiteren Vorgehen gemäss vorgelegtem Zeitplan zugestimmt.

Gemäss SUP-Gesetz (Artikel 12) muss die Öffentlichkeit in angemessener Form über die Planung unterrichtet sowie der Entwurf des Plans und des Umweltberichts während eines Monats der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Folgendermassen wurde eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung in Eschen-Nendeln sichergestellt:

- 22.10.2012 Informationsveranstaltung für die Bevölkerung zum Entwurf des Richtplans und zum Entwurf des Umweltberichts im Gemeindesaal Eschen
- 22.10.2012 Versand der Informationsbroschüre „Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027“ an alle Haushalte in der Gemeinde Eschen
- 22.10.2012 Publikation der Informationsbroschüre, des Plans zur Broschüre (Vereinfachte Richtplandarstellung) und des Entwurfs des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung zum Richtplan in digitaler Form auf der Gemeinde-Webseite unter www.eschen.li
- 22.10.2012 Öffentliche Auflage des Entwurfs des Richtplans und des Entwurfs des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum Richtplan (bei der Gemeindeverwaltung Eschen) sowie Ausschreibung zur Stellungnahme
- 22.11.2012

Nebst der Öffentlichkeit wurden auch die Behörden und die organisierte Öffentlichkeit eingeladen Stellung zu nehmen.

a. Stellungnahmen zum Richtplan 2012 und zum Entwurf des Umweltberichts und deren Berücksichtigung

- Beteiligung am Planungsverfahren** Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 11 bis 13 des SUP-Gesetzes hat die Gemeinde Eschen unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen (siehe Liste im Anhang d.) den Entwurf des Richtplans sowie die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts überprüft und im Rahmen der Ortsplanungskommissionssitzungen vom 29.11.2012, 25.1.2013 und 21.2.2013 behandelt.
- Berücksichtigung Stellungnahmen** Das Ergebnis der Überprüfung und Berücksichtigung nach Artikel 14, Absatz 1 des SUP-Gesetzes ist nachfolgend chronologisch nach Eingang der Stellungnahmen gemäss dem vorgegebenen Raster des SUP Handbuches dokumentiert.

Vorgebrachte Argumente aus den Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung	Berücksichtigung im endgültigen Entwurf der Planung und im endgültigen Umweltbericht
Allgemein		
Einsprachen	Es wird nochmals festgehalten, dass gegen den Richtplan aufgrund seiner Behördenverbindlichkeit gemäss Baugesetz (Artikel 20, Absatz 2) keine Einsprachen zulässig sind.	Berücksichtigung ist gesetzlich nicht möglich.
Zonierungsgesuche	Die Ortsplanungskommission hat in ihrer Sitzung am 17.11.2011 beschlossen, dass sämtliche Zonierungsgesuche bis nach der frühestens im Jahr 2013 geplanten Zonenplanrevision zu sistieren sind. Dies wurde den betroffenen Grundeigentümern jeweils schriftlich mitgeteilt.	---
Baulandbedarf	Aufgrund der Entwicklungsprognose für die Bevölkerungsanzahl (vgl. Kapitel IVa)	Keine Berücksichtigung, weil der Grundsatz „keine Neuzonierung von Wohnzonen“ für

	<p>spricht der heute bestehenden internationalen Mountainbike und Veloland-Schweiz Route. Im Bereich Bänderer Äule-Stelligraben-Esche soll dann in Absprache mit der Gemeinde Gamprin-Bändern der Anschluss an die Industrie Bändern gewährleistet werden. Der Entwurf des Richtplans der Gemeinde Eschen wurde der Gemeinde Gamprin bereits vorgestellt. Weitere Gespräche und Abklärungen sind notwendig.</p>	<p>werden müssen.</p>
<p>Zukünftige Industriezonen-Erweiterung nicht im Gebiet Kella Süd sondern entlang Rheinstrasse-Essanestrasse im Bereich Kranzamad / Familienteile vornehmen</p>	<p>Die Ortsplanungskommission hat sich klar dafür ausgesprochen, dass auch zukünftig, zumindest während des Richtplanhorizonts bis 2027 die beiden Ortsteile Eschen und Nendeln eigenständig erkennbar bleiben.</p> <p>Auch die Mehrheit der Amtsstellen des Landes ist der Ansicht, dass der Naturkorridor zwischen Eschen und Nendeln nicht geschlossen werden soll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil die Siedlungskörper der Ortsteile Eschen und Nendeln nicht verbunden werden sollen.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild sowie der Tierkorridor müssen eingehalten werden. Dieser Grundsatz entspricht auch den übergeordneten Planungen wie Landesrichtplan, Agglomerationsprogramm, etc.</p>
<p>2. November 2012 Familie Brigitte und Rudolf Batliner</p>		
<p>Versand Informationsbroschüre erst <u>nach</u> Informationsveranstaltung</p>	<p>Auch in anderen Liechtensteiner Gemeinden (Bsp. Gemeinde Vaduz), welche zurzeit einen Gemeinderichtplan erarbeiten, wurde die Bevölkerung zuerst im Rahmen einer Informationsveranstaltung und erst nachher mittels einer Broschüre an alle Haushaltungen informiert. Ausserdem handelt es sich beim in der Broschüre beilie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung mehr möglich. Während der 2-wöchigen Auflage des Richtplans, voraussichtlich im April/Mai 2013, können sich interessierte Bürger aus der Bevölkerung nochmals bei der Gemeindebauverwaltung informieren.</p>

	<p>genden Richtplan um einen Entwurf, der noch angepasst werden kann.</p>	
<p>Informationsbroschüre: falsche Zahlen für Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung</p>	<p>Der Einwand ist berechtigt, weil in der Broschüre genaue Zahlen für 2010 eingeführt und dann die Prognosen nicht korrigiert wurden.</p> <p>Ausgehend von der Einwohneranzahl von 4'249 und Arbeitsplatzanzahl von 4'219 des Amtes für Statistik (per 31.12.2011) ergibt sich für das Jahr 2027 eine prognostizierte Einwohneranzahl von 4'982-5'833 und eine Arbeitsplatzanzahl von 4'947-5'792. Diese Berechnung beruht jedoch auf den „Extremwerten“ von 1% und 2%.</p> <p>Der Ortsplaner hat für die Prognosen mit einem mittleren Leitwert von 1.5% gerechnet und dann eine Bandbreite angegeben.</p>	<p>Wurde berücksichtigt, d.h. im Richtplan mit dazugehörigem Bericht und im Umweltbericht wurden die statistischen Zahlen überprüft, auf den Stand von Ende 2011 aktualisiert und abgeglichen sowie die Prognosen für 2017 und 2027 angepasst.</p> <p>Bei der Berechnung der Prognosen wurde in Rücksprache mit dem Ortsplaner wieder der mittlere Leitwert von 1.5% verwendet und dann eine Bandbreite (auf 50 gerundet) angegeben.</p>
<p>Berücksichtigung geplante Stadtfahrt Feldkirch in Richtplanung</p>	<p>Gemäss Projektwebseite zur „Verkehrsplanung Feldkirch Süd, Stadttunnel Feldkirch“ unter www.vorarlberg.at ist das vorgängig durchzuführende UVP-Verfahren für 2013 und die Verkehrsfreigabe des gesamten Stadttunnels für 2025 geplant.</p> <p>Der Richtplan der Gemeinde Eschen ist von Gesetzes wegen periodisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, i.d.R. alle 5 Jahre.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil zuerst mindestens die Erkenntnisse aus dem UVP-Verfahren, in dem das Land Liechtenstein Parteistellung verlangt hat, abgewartet werden müssen und aufgrund des Prüfgebots dann der Richtplan gegebenenfalls angepasst werden kann.</p>
<p>Fragen zu „Dienstleistungsmeile“ entlang Essanestrasse</p>	<p>Gemäss bestehendem Zonenplan ist das Grundstück in</p>	<p>Wird berücksichtigt, mit Hinweis auf die anstehende Zo-</p>

„Möli“	gung gemäss Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Baulandumlegung nur innerhalb von Bauzonen zulässig ist.	lässt.
12. November 2012		
Herr Rainer Gstöhl		
Neuzonierung Parzelle 1561 (Mühlegasse)	Begehung und Prüfung durch OPK zusammen mit dem Ortsplaner ist am 15. März 2012 erfolgt und am 9. Mai 2012 wurde der Beschluss gefasst, die bestehende Zonengrenze nicht anzupassen.	Keine Berücksichtigung, d.h. keine Neuzonierung.
Verhältnismässigkeit der Abgrenzung der Bauzone im Gebiet Flux im Vergleich zu den Gebieten Schönbühl, Hub und Fallsgass	Das Gebiet Flux Süd liegt in der Reservezone II. Die Argumente für die Gebiete Hub und Fallsgass können nicht nachvollzogen werden. Das Gebiet Schönbühl ist in der derzeitigen Richtplanrevision nicht relevant, da dies in der letzten Revision bereits berücksichtigt wurde.	Keine Berücksichtigung, d.h. keine Neuzonierung.
Geplante Linienführung für Fussgänger- und Radweg führt ohne Rücksprache mit Grundeigentümer mitten über die Parzelle 1561	Die im Richtplan skizzierte Linienführung entspricht einer konzeptionellen, groben Festlegung, die u.a. auch aufgrund der Topographie abgeändert werden kann.	Wurde berücksichtigt, d.h. die Linienführung wurde im Richtplan angepasst.
15. November 2012		
Herren Wilfried Meier und Ernst Meier		
Neuzonierung Wohnzone (Reservegebiet 1) einer Bautiefe entlang Strasse „Auf Berg“ (analog andere Strassenseite auf Maurer Gemeindegebiet), Infrastruktur bereits vorhanden	Der Richtplan unterteilt das Gebiet „Auf Berg“ neu in Reservezone 1 und 2.	Wurde berücksichtigt, d.h. entlang der ausgebauten Strassen soll die erste Bautiefe der Reservezone I zugewiesen, jedoch nicht einzoniert werden.

<p>21. November 2012 Amt für Wald, Natur und Landschaft (Herr Josef Schädler)</p>		
<p>LEK Eschen ist bezgl. aus- geschiedener Vorranggebiete sowie dem Verlauf des Natur- und Wildtierkorridors wider- sprüchlich</p>	<p>Wie bereits erwähnt ist das LEK eine einzelne Fachmei- nung und nicht behördenver- bindlich, sondern bietet eine Diskussionsbasis. Diese Dis- kussion soll in den kommen- den Jahren zuerst innerhalb der Gemeinde Eschen und den zuständigen Gremien geführt werden, bevor weitere Elemente daraus in die Richt- und Nutzungsplanung über- nommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil das LEK noch nicht breit dis- kutiert wurde. Es erfolgt aber eine Zusiche- rung ans AWNL, dass es in den späteren Diskussions- prozess LEK einbezogen wird.</p>
<p>21. November 2012 Verkehrsclub Liechtenstein (VCL)</p>		
<p>Massnahmenblätter erstellen</p>	<p>In Rücksprache mit Herrn Remo Looser, zuständig für Raumplanung im Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, müssen auf- grund der gesetzlichen Vor- gaben in der Verordnung zum Baugesetz (u.a. Artikel 10) keine Massnahmenblätter zu einem Richtplan erstellt wer- den.</p> <p>Ausserdem ist die Gemeinde Eschen der Ansicht, dass der Bericht zum Richtplan mit den Lösungsansätzen inhaltlich die wichtigsten Punkte (Aus- gangslage, Entwicklung, Her- ausforderungen, Zielsetzun- gen mit Priorisierung und Re- alisierungszeitraum, Lö- sungsansatz, Reservationen, Kostenrahmen) wie in einem Massnahmenblatt enthält.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil Informationen analog einem Massnahmenblatt bereits im Bericht zum Richtplan vorlie- gen.</p>
<p>Modalsplit aufnehmen (weni- ger Arbeitswege allein per Auto)</p>	<p><u>Überlegungen Manfred Bi- schof vom 27.11.2012:</u></p>	<p>Keine Berücksichtigung als einzelnes Ziel im SUP- Untersuchungsrahmen, weil</p>

	<p>„Vorab ist festzuhalten, dass entsprechend Gemeindebauordnung bei Neuüberbauungen sowie Um- und Zubauten oder Nutzungsänderungen bestehender Gebäude in den Bereichen Wohnzone A, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Industrie- und Gewerbezone von der Bauherrschaft verpflichtend ein umfassendes Mobilitätskonzept im Zuge des Bewilligungsverfahrens entsprechend einer dafür erlassenen Wegleitung beizubringen ist. In der Wegleitung dazu ist ein maximaler MIV-Anteil von 60 % festgelegt. Damit werden neue bedeutende Verkehrserreger defacto zur Einhaltung einer Obergrenze für den MIV-Anteil am Modalsplit verpflichtet.“</p> <p>„Mit dem Hinweis auf die Verkehrsleistung war gemeint, dass im Grundsatz nicht der Modalsplit plafoniert werden sollte, sondern eigentlich die Gesamtverkehrsleistung die letztlich massgebende Grösse für eine Zielsetzung in einem Richtplan wäre, sofern man in einem Richtplan eine solche Grenze definieren möchte. Beispielsweise könnte sich die Gesamtverkehrsleistung des Motorfahrzeugverkehrs auch bei einem fallenden MIV-Anteil am Modalsplit erhöhen, wenn insgesamt die Verkehrserzeugung bzw. Verkehrsnachfrage stark</p>	<p>sich die Gemeinde Eschen mit der Prozessbegleitung „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“ (Abschlussbericht vom April 2010) und dem ausgearbeiteten Radverkehrskonzept (August 2012), welche als planerische Grundlage für den Richtplan im Umweltbericht aufgeführt sind, umfassender und ganzheitlicher mit dem Thema Verkehr auseinandersetzen möchte.</p>
--	--	---

	<p>steigt. Andererseits könnte sich im umgekehrten Falle der Motorfahrzeugverkehr auch bei einem gleichbleibenden oder steigenden MIV-Anteil verringern, wenn die Nachfrage entsprechend zurückgeht. Wenn man nun eine Obergrenze für den Motorfahrzeugverkehr in eine Richtplanung aufnehmen möchte, müsste daher die Gesamtverkehrsleistung des Motorfahrzeugverkehrs als Messgrösse verwendet werden, eine alleinige Fixierung auf den Modalsplit würde dann zu kurz greifen.“</p> <p>Diese Überlegungen stehen jedoch nicht im Gegensatz zu den Bemühungen, die relativen Verkehrsanteile des MIVs zu reduzieren. Diese Anstrengungen sind natürlich sehr sinnvoll und werden durch die Gemeinde Eschen auch weiter verfolgt werden.</p>	
<p>Eine Radverbindung Nendeln-Schaan entlang der Bahn bedeutet einen erheblichen Konflikt mit dem Naturschutz und die Zerstörung eines heute noch ziemlich intakten Naturraums. Deshalb spricht sich der VCL-Vorstand gegen diese Radwegführung aus.</p> <p>Der VCL-Vorstand befürwortet eine Radverbindung Nendeln-Schaan einseitig entlang der Hauptstrasse.</p>	<p>Die Gemeinde Eschen muss bei der Erarbeitung des Gemeinde-Richtplans die Elemente des übergeordneten Landesrichtplans übernehmen. Dies hat sie in Bezug auf die Radwegführung entlang der Bahn gemacht.</p> <p>Gemäss Bericht zum Radverkehrskonzept Eschen-Nendeln (genehmigt durch den Gemeinderat am 12.9.2012) wurde die Routenführung im Bereich des Naturschutzgebietes Schwabbrünnen entlang der Bahn</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil gemäss genehmigtem Radverkehrskonzept und gemäss Sitzungsprotokoll der Arbeitsgruppe „Radverkehrskonzept Eschen“ 01/12 bei der Routenführung zwischen Nendeln und Schaan trotz der Konflikte mit dem Naturschutz die Variante „entlang Bahn“ als „Bestvariante“ gilt.</p>

	<p>geprüft und beschlossen, diese weiterzuverfolgen.</p> <p>In Bezug auf eine allfällige Radverbindung entlang der Hauptstrasse Nendeln-Schaan ist das Land und nicht die Gemeinde Ansprechpartner, weil es sich um eine Landstrasse handelt.</p>	
<p>Radverbindung zum Arbeitsplatzgebiet Bendern durch das Riet weiter südlich (entlang Signatur Freihaltebereich Landschaft)</p>	<p>Die im Richtplan skizzierte Radverbindung von der Brühlgasse (Ausgangspunkt „Parkplatz Brühl“) zum Arbeitsplatzgebiet Bendern entspricht der Variante gemäss heutigem Kenntnisstand mit Rücksicht auf das internationale Routennetz und berücksichtigt auch die Interessen der Natur und der Landwirtschaft.</p> <p>Siehe auch Prüfung der Stellungnahme Herr Willy Marxer vom 31.10.2012.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
<p>21. November 2012 Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)</p>		
<p>1. 1. Die LGU schlägt vor, den letzten Absatz zur Zielsetzung entsprechend der Gesetzeslage anzupassen. Ob eine weitere SUP auf einer nachgelagerten Ebene als der Richtplan-Ebene durchgeführt werden muss oder nicht, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Unter anderem auch davon, in welcher Genauigkeit innerhalb der Richtplanung der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wurde. Erfolgte dieser in einer Richtplanung nur</p>	<p>Gemäss Protokoll der Ämterrunde von der Stabstelle für Landesplanung vom 14. März 2012 benötigt es auf der nachgeordneten Ebene keine zusätzliche, weitere SUP. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist Sache des Landes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>

<p>grob, hat also beispielsweise für eine Verkehrsrouten keine Alternativenprüfung stattgefunden oder wurden wesentliche Umweltaspekte nicht berücksichtigt, dann ist auf nachgelagerter Ebene wiederum eine SUP durchzuführen.</p>		
<p>1.2. Die LGU schlägt vor, den Umweltbericht um Objektblätter (Massnahmenblätter) zu erweitern und in diesen insbesondere die Vorgehensweise zu den Themen mit grossem Abstimmungsbedarf festzuhalten. Beispielsweise ist der Radweg entlang der Bahnlinie und damit entlang des Naturschutzgebietes Schwabbrünnen-Äscher umstritten. Für ihn sollte deshalb in einem Objektblatt die weitere Vorgehensweise festgehalten werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme VCL unter „Massnahmenblätter erstellen“ und „Radverbindung Nendeln-Schaan“.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (siehe Stellungnahme VCL unter „Massnahmenblätter erstellen“ und „Radverbindung Nendeln-Schaan“).</p>
<p>2. Die LGU schlägt vor, die jeweils vorgebrachten Argumente aus den Stellungnahmen in den Umweltbericht aufzunehmen und die von der Regierung vorgeschlagene Darstellung zu verwenden. Zudem müssen die Begründungen nachvollziehbar sein.</p>	<p>Formale, aber nicht verbindliche Vorgabe aus dem Handbuch zur SUP. Die Begründungen im Umweltbericht der Gemeinde Eschen sind auch im Vergleich zu anderen Gemeinden ausführlich und verständlich formuliert.</p>	<p>Wurde berücksichtigt, in dem die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom Herbst 2012 gemäss diesem Raster abgehandelt wurden.</p>
<p>3. Die LGU schlägt vor, die Grenzwertüberschreitungen bei den Luftschadstoffen in die Beschreibung des Umweltzustandes aufzunehmen: Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, einer Vorläufersubstanz für das Ozon,</p>	<p>Bei der Beschreibung des Umweltzustandes ist erwähnt, dass die Konzentration von Feinstaub, Ozon und Stickoxiden sowie dessen Verbindungen erhöhte Werte aufweisen und dies auch durch die Flechtenkartierung (Stand 2009), welche einen Indikator</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil eine Aufnahme von einzelnen Messwerten nicht der übergeordneten, strategischen Betrachtungsweise eines Richtplans, der die Entwicklungstendenzen vorgibt, entspricht.</p>

<p>wird regelmässig überschritten. Bei Feinstaubmessungen im Jahr 2009 lag die durchschnittliche Feinstaubbelastung bei 25 µg/m³ und damit deutlich über dem Jahresmittelgrenzwert von 20 µg/m³. Der Tagesmittelgrenzwert von 50 µg/m³ wurde in einem Jahr 27-mal überschritten.</p>	<p>zur Beurteilung der Luftqualität darstellt, bestätigt wird.</p> <p>Betreffend einzelne Messwerte wird lediglich auf die Erhebungen auf Landesebene verwiesen.</p>	
<p>4.1. Aufnahme der im behördenverbindlichen Landesrichtplan eingezeichneten Hauptwanderachse in den Richtplan der Gemeinde Eschen-Nendeln, sowohl in der Beschreibung des Umweltzustandes als auch in der Karte (analog Radweg).</p>	<p>Im Bericht zum Richtplan 2012 der Gemeinde Eschen ist klar festgehalten, dass sämtliche Bestandteile des Landesrichtplans auch für die Gemeindebehörden verbindlich sind. Ausserdem ist der Kartenausschnitt aus dem gültigen Landesrichtplan, der das Gemeindegebiet Eschen betrifft, ebenfalls in den Bericht integriert worden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil bereits im Bericht zum Richtplan integriert.</p>
<p>4.2. Erstellen eines Objektblattes (Massnahmenblattes) zur Vorgehensweise bei der Festlegung der exakten Radroute zwischen Nendeln und Schaan, wobei auf den Interessenkonflikt hinzuweisen ist.</p>	<p>Siehe Stellungnahme VCL vom 21.11.2012 betreffend „Massnahmenblätter erstellen“ und „Radverbindung Nendeln-Schaan“.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
<p>5.1. Die LGU schlägt vor, zumindest die Information, dass der Landesrichtplan diese Verkehrskorridore enthält, aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise aufzuzeigen. Für derartige Verkehrskorridore ist gemäss dem Gesetz über die strategische Umweltprüfung SUPG ein SUP-Verfahren Pflicht. Das SUP-Verfahren wurde</p>	<p>Die übergeordneten Verkehrskorridore aus dem Landesrichtplan liegen in der Zuständigkeit des Landes (siehe auch Abhandlung der Stellungnahme LGU vom 11.6.2012, Punkt 11.1).</p> <p>Der Landesrichtplan ist für die Gemeinde gesamthaft verbindlich. Aus diesem Grund werden die Verkehrskorridore</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>

<p>im Objektblatt des Landesrichtplanes fälschlicherweise nicht in die Liste der massgeblichen Verfahren aufgenommen.</p>	<p>planerisch nicht dargestellt, sind jedoch im Bericht zum Richtplan erwähnt.</p>	
<p>5.2. Die LGU würde es begrüßen, wenn die Gemeinde Eschen-Nendeln in den Umweltbericht die Verkehrsleitsätze (Verkehr vermeiden => Verlagern => verträglich gestalten) des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein, dem der Gemeinderat zugestimmt hat, aufnehmen könnte und die dort gemachte Aussage, punktuelle Netzergänzungen zur Verlagerung grosser, gebündelter Verkehrsströme seien nur als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen, im Umweltbericht wiederholen könnte, da diese Aussagen nicht im Widerspruch zum Landesrichtplan stehen.</p>	<p>Das Agglomerationsprogramm wurde durch den Gemeinderat von Eschen genehmigt und bildet eine planerische Grundlage für den Richtplan.</p> <p>Mit der Prozessbegleitung „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“ (Abschlussbericht vom April 2010) und dem Radverkehrskonzept, welche ebenfalls als planerische Grundlage für den Richtplan im Umweltbericht aufgeführt sind, legt die Gemeinde Eschen ihre Position betreffend Verkehr ausführlich dar und geht damit bereits einen Schritt weiter als einige andere Gemeinden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil die Position der Gemeinde Eschen betreffend Verkehr bereits ausreichend dokumentiert ist und nicht nochmals wiedergegeben werden soll. Ausserdem sollen nicht einzelne Leitsätze repetiert und aus dem Gesamtzusammenhang des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein gerissen werden.</p>
<p>7.1. Die LGU schlägt vor, einen anderen Ausgangspunkt als das ehemalige Areal Frick für die Erschliessung des Naherholungsgebietes mittels Parkplatz zu wählen. Für die Erschliessung des Naherholungsgebietes sollte ein Konzept ausgearbeitet werden, das sich an einer gute Zugänglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr, Rad und Bus orientiert. Sollte die Gemeinde am Parkplatz festhalten, ist - wie im SUP-Handbuch auf den Seiten 40 und 48 ausgeführt - eine nachvollziehbare, sachliche</p>	<p>Das Erholungsgebiet Esche funktioniert nur, wenn ein Ausgangspunkt mit Parkplätzen in kurzer Distanz dazu angeboten wird. Das ehem. Areal Th. Frick bietet sich an. Zudem ist die Nähe zu den öffentlichen Verkehrsmitteln notwendig, was hier gewährleistet ist.</p> <p>Die heutige Situation zeigt, dass sonst ein „wildes Parkieren“ stattfindet, d.h. die Autos werden in den Rietgassen und im Wiesland abgestellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>

<p>Begründung in den Umweltbericht aufzunehmen. Diese fehlt im Entwurf des Umweltberichts.</p>		
<p>7.2. Die LGU schlägt vor, die Umwidmung des ehemaligen Areals Frick in die Landwirtschaftszone zu prüfen.</p>	<p>Siehe Punkt 11.2 der Abhandlung der Stellungnahme der LGU vom 11.6.2012.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
<p>8.1. Die LGU schlägt vor, zumindest die im Landesrichtplan vorgegebenen schützenswerten Bereiche für Fauna und Flora in den Richtplan aufzunehmen und in der Karte darzustellen. Aktuell fehlen die schützenswerten Biotop, die schützenswerten Naturdenkmäler, die Kernlebensräume und die Hauptachse für wandernde Tierarten.</p>	<p>Inventare mit <u>geschützten</u> Objekten wie das Naturdenkmalinventar werden nicht in den Richtplan sondern nach Prüfung in den Zonenplan übernommen, weil dieser grundeigentümergebunden ist.</p> <p>Der Landesrichtplan besteht aus 4 Teilrichtplänen „Siedlung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung“ und kann somit eine grössere Fülle an Informationen abbilden als der aus einer Karte bestehende Gemeinderichtplan. Wie bereits erwähnt ist der Landesrichtplan für die Gemeinde Eschen verbindlich.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung im nachgelagerten Zonenplan aber nicht im Richtplan.</p>
<p>8.2. Die Aussage, ausgeschiedene und inventarisierte Biotop sollen sachlich hinterfragt werden, im untersten Abschnitt auf Seite 53 unter dem Punkte 12.3. ist zu streichen, da ausschliesslich sachliche Kriterien zur Ausscheidung herangezogen wurden und die Schutzwürdigkeit von Biotop in Abständen überprüft wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine missverständliche Formulierung im Untersuchungsrahmen.</p> <p>Eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit der ausgeschiedenen Biotop soll jedoch vor der allfälligen Aufnahme in ein Planwerk vorgenommen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt, d.h. es wird hiermit festgehalten, dass die Ausscheidung der Biotop nach sachlichen Kriterien erfolgt ist.</p>

21. November 2012		Interessensgemeinschaft Krest	
	Die Ortsplanungskommission hat am 21. Februar 2013 die Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Krest nochmals in einer Sondersitzung vertieft geprüft und folgende Beschlüsse gefasst.		
Das heutige Reservegebiet Bendererfeld-Krest ist im Richtplanentwurf mit Reservegebiet 1 zu bezeichnen, da es - im Gegensatz zu Gebieten wie Boja und Gügghalde - siedlungsnah ist und rundum von Siedlungen begrenzt wird.	Die Siedlungsnähe ist nur ein Kriterium für die Zuweisung von Reservezonen 1 und 2. Weitere Kriterien sind Geländeverlauf, Exposition, Parzellenstruktur sowie Landschaftsschutz.	Wurde teilweise berücksichtigt, in dem im Richtplan im Bereich Krest und Boja Anpassungen vorgenommen wurden.	
Die Pfeilabgrenzung "Frei haltebereich Landschaft" ist aus demselben Grund in den Bereich nördlich der Kreststrasse zu verschieben.	Der Freihaltebereich Landschaft wurde anhand einer Schrägansicht vom Riet aus, anhand von Höhenlinien und anhand des Luftbildes von 2006 so festgelegt.	Wurde teilweise berücksichtigt, d.h. der Freihaltebereich Landschaft rückt parallel zur abgeänderten Reservezone 1 ab.	
21. November 2012		Interessensgemeinschaft Gastelun	
	Die Ortsplanungskommission hat am 21. Februar 2013 die Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Gastelun nochmals in einer Sondersitzung vertieft geprüft und folgende Beschlüsse gefasst.		
Wo Bauzone direkt an Reservezone grenzt, ist mindestens eine Bautiefe der Reservezone mit Reservezone 1 zu taxieren, da es sich um eine an das Siedlungsgebiet angrenzende Zone handelt. Ansonsten ist diese Definition falsch und die Zuteilung willkürlich.	Der Richtplan macht keine abschliessende Abgrenzung resp. Zuteilung und gibt keine endgültige Definition von Reservezone 1 und 2 vor. Die definitive Abgrenzung folgt erst im nachgelagerten Zonenplan und die genaue Definition von Reservezone 1 und 2 in der dazugehörigen Bauordnung.	Wurde teilweise berücksichtigt und im Richtplan geändert. Entlang der (ausgebauten) Strassen wurde eine Bautiefe als Reservezone 1 taxiert.	
Wir stellen fest und begrüssen, dass der Freihaltebereich nördlich Gastelun nicht	Der Freihaltebereich rückt parallel zu der Reservezone 1 ab.	Keine Berücksichtigung.	

<p>an die Strasse angrenzt, sondern - aufgrund der bereits verbauten Landschaft (Parz. 1012 und 1024) - um eine Parzellentiefe zurückversetzt ist. Das bedeutet, dass hier in Zukunft eine sehr zurückhaltende und landschaftsschonende Bauzonenerweiterung in Form einer Bautiefe möglich ist. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschliessungsstrasse und der im Jahr 2011 erneuerten Infrastruktur (Wasserleitung, Strom, KOM) macht es auch aus wirtschaftlichen Erwägungen Sinn, dass in absehbarer Zukunft nördlich der Gastelunstrasse eine Bautiefe entstehen kann. Dabei handelt es sich um eine kleine, aber qualitativ wertvolle Erweiterung.</p> <p>Ausserdem sind mit den bereits bestehenden Überbauungen Parz. 1012 und 1024 Tatsachen vorhanden, die eine Gleichstellung aller Parzellen entlang der Gastelunstrasse verlangen.</p> <p>Sollten in absehbarer Zukunft südlich der Gastelunstrasse zusätzliche Überbauungen entstehen, die einen Ausbau der Gastelunstrasse bedingen, ist eine Umlegung und Erschliessung einer nördlichen Bautiefe wirtschaftlich sinnvoll und naheliegend und auch - aufgrund des bescheidenen Ausmasses - ökologisch vertretbar.</p>	<p>Eine Umzonierung von Reservezone in Bauland ist nicht Gegenstand des Richtplanes. Allfällige Zonierungen sind, wenn überhaupt, in einem anderen Verfahren abzuhandeln.</p>	
--	---	--

23. November 2012	Tiefbauamt Liechtenstein	
	<p>Mit Markus Biedermann, Amt für Bau und Infrastruktur (Abt. Tiefbau) hat am 25. Januar 2013 eine Besprechung stattgefunden.</p>	
Allgemein	<p>Die Richtplanung ist ein Prozess, der gemäss Gesetz periodisch überprüft werden muss. Aufgrund einer solchen Überprüfung kann ein Richtplan bei Bedarf den veränderten Gegebenheiten (Bsp. neue Erkenntnisse aus laufenden Projekten) angepasst werden.</p> <p>Gewisse vom Tiefbauamt aufgeführte Punkte und Anmerkungen werden im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der 10 Lösungsansätze konkretisiert. Erst dann können die Forderungen des Tiefbauamtes vertieft geprüft werden. Die Gemeinde Eschen befindet sich ausserdem laufend in Gesprächen mit dem Tiefbauamt und stimmt sich mit diesem ab, wenn Koordinationsbedarf wie beispielsweise bei der Essanestrasse besteht. Aufgrund der Stellungnahme des Tiefbauamtes möchte die Gemeinde Eschen zusätzlich zu der nachfolgenden Abhandlung vor der Auflage des Richtplans ein bilaterales Gespräch mit dem Tiefbauamt führen.</p>	
<p>Im Richtplan der Gemeinde Eschen fehlen Aussagen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs auf der</p>	<p>Die Landstrassen liegen im Zuständigkeitsbereich des Landes. Der Strassenausbau und die Festlegung des</p>	<p>Wurde berücksichtigt, weil die Gemeinde Eschen und das Land Liechtenstein bereits in der Planung für die</p>

<p>Achse BERN - Eschen - Nendeln und Eschen – Mauer.</p>	<p>Strassenquerschnitts der Essanestrasse sind momentan in der Planungsphase. In Prüfung sind dabei Massnahmen wie Bus-Priorisierung mittels Mittelinsel bei Haltestelle.</p> <p>Die Attraktivitätssteigerung des ÖV ist ein grundlegendes Ziel der Richtplanung, die Massnahmen werden bei der Umsetzung der Lösungsansätze definiert.</p>	<p>Gestaltung der Essanestrasse sind.</p> <p>Im Richtplan wurde der momentan in Abklärung befindliche Abschnitt der Essanestrasse zur Gemeinde Gamprin-BERN hin mit „Verkehrsführung überprüfen“ gekennzeichnet.</p>
<p>Die Korridore für den motorisierten Individualverkehr im Bereich Flux und Nendeln Süd werden im Richtplan nicht konkretisiert.</p>	<p>Im Bericht zum Richtplan 2012 sind die Korridore mittels eines Planausschnitts aus dem Landesrichtplan berücksichtigt.</p>	<p>Wurde im Bericht zum Richtplan bereits berücksichtigt.</p>
<p>In Bezug auf die Siedlungsentwicklung soll die Richtplanung konform mit den Massnahmen SL-4, SL-6 und SL-9 ausgestaltet werden. Insbesondere in Bezug auf die Verdichtung und Ausweitung der Arbeitsplatzzonen um die neue Haltestelle Nendeln sollte aus Sicht des Tiefbauamts hier der Fokus auf personenintensive Dienstleistungszonen und weniger auf flächenintensive Industrie- und Gewerbezone gelegt werden.</p>	<p>Im Lösungsansatz 9 im Bericht zum Richtplan 2012 (S. 32) werden in den Zielsetzungen die Differenzierung der Personenintensiven DL-Flächen zur Industrie- und Gewerbezone festgelegt. Die Differenzierung zwischen DL-, Industrie- und Gewerbezone wird in der nachgelagerten Zonenplan- und Bauordnungsrevision detaillierter unterschieden.</p>	<p>Die Massnahmenblätter SL-4, SL-6 und SL-9 werden in der Zonenplan- und Bauordnungsrevision berücksichtigt.</p>
<p>Sowohl in Bezug auf die langfristige Siedlungsentwicklung als auch die Planung der Verkehrsinfrastruktur wird angeregt, Siedlungsbegrenzungslinien gemäss SL-II zu definieren.</p>	<p>Durch die Freihaltebereiche Landschaft wird indirekt eine ungefähre Siedlungsbegrenzung impliziert.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt.</p>

<p>Einbindung der neuen Haltestelle: Die neue Lage der Haltestelle ist grundsätzlich im Richtplan aufgenommen, wobei die Haltekanten beidseits der Bahn aufzunehmen sind. Als weitere Elemente sind die Park&Ride sowie Bike&Ride Anlage westlich der Haltestelle, die Fahrradunterquerung in der vorgesehenen Lage sowie die Haltestellenvorfahrt und Bike&RideAnlage östlich der Bahn aufzunehmen. In Konsequenz kann die bestehende Rheinstrasse rückgebaut und die Quartierstrassen beruhigt werden.</p>	<p>Mit dem Gemeinde-Richtplan soll nicht ein Detaillierungsgrad erreicht werden, der Haltekanten der Bahn aufnimmt. Die Flächen, die für das S-Bahn-Projekt des Landes benötigt werden, sollen aber im Gemeinde-Richtplan reserviert werden.</p> <p>Die geforderten Elemente können im Richtplan Massstab 1:5000 aufgrund des Detaillierungsgrades nicht dargestellt werden.</p>	<p>Wurde teilweise berücksichtigt, d.h. es wurde der notwendige Flächenbedarf reserviert.</p>
<p>Verlegung der Rheinstrasse: Die Aufhebung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung und Verlegung der Rheinstrasse nordwärts mit einer Unterquerung der Bahn ist mit Gemeinderatsbeschluss und Regierungsbeschluss festgelegt. Die hierfür erforderliche Trasse ist in die Richtplanung aufzunehmen mit Signatur "Neue Strassenführung", nicht wie im Richtplan vermerkt "Verkehrsführung überprüfen". Die Bezeichnung "Entlastung" in der Karte ist in diesem Zusammenhang zu ersetzen durch "Verlegung". In Konsequenz ist die bestehende Engellekreuzung rückzubauen in ein einfaches Kreuzungsbauwerk einer Landstrasse mit zwei Quartierstrassen.</p>	<p>Das Wort „Tunnel“ wurde im Bericht zum Richtplan sowie im Richtplan 2012 entfernt. Die Signatur „Verkehrsprüfung“ wurde in der Richtplanlegende sowie im Bericht zum Richtplan durch „Strassenverlegung (Entlastung)“ ersetzt.</p> <p>Die Bezeichnung „Entlastung“ wurde im Bericht zum Richtplan durch „Verlegung“ ersetzt.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p>

<p>Die Essanestrasse hat als Landstrasse primär eine verkehrorientierte Funktion. Die "Neugestaltung des Dienstleistungs-T" (LA 1) darf diese Funktion nicht in Frage stellen. LA 1 ist aufgrund dessen verkehrstechnisch hinsichtlich der Machbarkeit zu prüfen und kann nur in enger Abstimmung mit dem Tiefbauamt erfolgen. Eine Verringerung der Verkehrsleistung durch gestalterische Massnahmen (oder Längsparkierungen) ist nur in Verbindung mit einer Ersatzstrasse Flux gemäss Landesrichtplan umsetzbar.</p> <p>Aufgrund der weiter stark zunehmenden Frequenzen auf der Essanestrasse (bedingt durch die Arbeitsplatzentwicklung und zusätzlich einzonierter und verdichteter Gewerbe- und Dienstleistungszonen) ist im Gegenteil eine Leistungsoptimierung der Essanestrasse erforderlich.</p>	<p>Laufend finden Gespräche zwischen Tiefbauamt und Gemeindebauverwaltung Eschen statt (Bsp. Besprechung diverser Projekte am 20. November 2012), bei denen die Bedürfnisse des Landes und der Gemeinde abgestimmt werden. Konkret befindet sich der Lösungsansatz LA 1 momentan in der Prüf- und Planungsphase.</p>	<p>Wird laufend berücksichtigt weil die geplanten gestalterischen Massnahmen den Verkehrsfluss nicht behindern dürfen.</p>
<p>Der Anschluss der Essanestrasse an die Autobahn A13 in Bondern ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Gamprin und dem Tiefbauamt vorzunehmen. Derzeit laufen im Rahmen des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein Konzeptstudien unter Beteiligung der Gemeinden Gamprin und Eschen (Massnahme GV-2).</p>	<p>Die Richtplanung ist ein Prozess, der gemäss Gesetz periodisch überprüft werden muss. Aufgrund einer solchen Überprüfung kann ein Richtplan bei Bedarf den veränderten Gegebenheiten (Bsp. neue Erkenntnisse aus dem Agglomerationsprogramm) angepasst werden.</p>	<p>Wird zukünftig berücksichtigt. Der Austausch zum vorliegenden Gemeinderichtplan zwischen den Gemeinden Eschen und Mauren sowie zwischen Eschen und Gamprin hat aber bereits stattgefunden.</p> <p>Die Massnahme GV-2 wird im Richtplan mit „Überprüfung Verkehrsführung“ hinzugefügt.</p>

Die Ergebnisse sind in die Richtplanung aufzunehmen.		
Seite 7: Die Entwicklung der Arbeitsplätze ist zu korrigieren und nachzuführen. Per Ende 2010 verzeichnet die Gemeinde Eschen bereits 3853 Arbeitsplätze, per Ende 2011 4219 Arbeitsplätze (Quelle Amt für Statistik).	---	Wurde berücksichtigt, d.h. die statistischen Zahlen zu den Arbeitsplätzen wurden aktualisiert.
Seite 9: Aufgrund der geplanten Verdichtung bestehender Dienstleistungszonen und erheblichen Neueinzonierungen ist die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung sehr konservativ bzw. unrealistisch tief. Per Ende 2010 verzeichnet die Gemeinde Eschen bereits 3853 Arbeitsplätze, per Ende 2011 4219 Arbeitsplätze (Quelle Amt für Statistik). Das Wachstum ist damit weit über dem Landesdurchschnitt von 2.8% (2011). Weiter hat sich ein Fehler eingeschlichen (3200 Arbeitsplätze per 2010). Die Zahlen sind zu aktualisieren und korrigieren.	---	Wurde berücksichtigt, d.h. die statistischen Zahlen zu den Arbeitsplätzen wurden aktualisiert.
Seite 11: Daten für Arbeitsplätze sind zu korrigieren (siehe Kommentar zu Seite 9).	---	Wurde berücksichtigt, d.h. die statistischen Zahlen zu den Arbeitsplätzen wurden aktualisiert.
Seite 12: Dritter Punkt bei Herausforderungen: Bezeichnung "Strassenverlegung" anstatt "Entlastungsstrasse", nachdem die neue Strasse die bestehende Verkehrsführung ersetzt.	---	Wurde berücksichtigt, d.h. die Bezeichnungen wurden angepasst

<p>Seite 16 LA 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Lösungsansatz ist die räumliche Sicherung von Busspuren (primär in Richtung Benden) räumlich zu sichern. ▪ Der Kostenrahmen für den Ausbau der Essanestrasse ist um den Faktor 10 zu erhöhen. 	<p>Der Bereich von der „Möbel Hasler“ Parzelle Nr. 1936 bis zur Gemeindegrenze Gamprin hin liegt ebenfalls im Bereich „Überprüfung Verkehrsführung“.</p> <p>Auf der Seite 36 im Bericht zum Richtplan werden nur noch die Gemeindegrenzen dargestellt.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p>
<p>Seite 20 LA 3: Die Landstrassen (Essanestrasse und St. Luzi-Strasse) sind primär verkehrorientiert zu gestalten. Bei der St. Luzi-Strasse kann ein Gestaltungskonzept in den Randbereichen geprüft werden. Der vorgeschlagene durchgehende Begegnungstreifen hat sich der verkehrorientierten Essanestrasse unterzuordnen.</p>	<p>Wurde bereits unter Punkt „Neugestaltung DL-Essanestrasse“ abgehandelt.</p>	<p>Wird laufend berücksichtigt weil die geplanten gestalterischen Massnahmen den Verkehrsfluss nicht behindern dürfen.</p>
<p>Seite 22 LA 4: Der Kostenrahmen der Verlegung Rheinstrasse beziffert sich gemäss einer Kostenschätzung im Vorprojekt auf rund 15 Mio. CHF. Im Weiteren handelt es sich nicht um einen Tunnel sondern eine Bahnunterführung.</p>	<p>Auf der Seite 36 im Bericht zum Richtplan und beim LA4 werden nur noch die Gemeindegrenzen dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde wird einen Betrag von CHF 2 Mio. berücksichtigen.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Begriff „Tunnel“ wurde entfernt.</p>
<p>Seite 32: Die Aussage sollen mit dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein abgestimmt werden. Aus Sicht des Tiefbauamts sollte einfließen,</p>	<p>Der Lösungsansatz 9 wurde im Richtplan und im Bericht zum Richtplan ergänzt.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p>

<p>dass im Zusammenhang mit der S-Bahn Haltestelle Nendeln der Fokus auf die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben mit hohen Personenfrequenzen gelegt wird.</p>		
<p><u>Richtplan-Karte:</u> Neue Signatur für "Neue Strassenführung" im Zusammenhang mit der Verlegung der Rheinstrasse. Verlegung Rheinstrasse in Nendeln ist in der genehmigten Form als neue Strassenführung aufzunehmen.</p>	<p>Die Signatur „Überprüfung Verkehrsführung“ wird in der Richtplanlegende sowie im Bericht zum Richtplan durch „Strassenverlegung (Entlastung)“ ersetzt.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p>
<p>28. Februar 2012 / 26. November 2012 Landwirtschaftsamt (Herr Julius Ospelt)</p>		
<p>Wir stellen fest, dass die Darstellungen der Renaturierung des Erlabaches und der Esche in unserem Sinne vorgenommen wurde. Ebenso stellen wir andererseits fest, dass neu der Stelligraben dazugekommen ist. Bei der Umsetzung dieser Projekte erwartet das Landwirtschaftsamt frühzeitig einbezogen zu werden.</p>	<p>Keine Begründung notwendig.</p>	<p>Einbezug des Landwirtschaftsamtes wird laufend berücksichtigt. Im Projekt „Renaturierung Erlabach“ ist das Landwirtschaftsamt bereits involviert.</p>
<p>Wir stellen fest, dass die Arbeitsplatzzone an der Bendererstrasse südlich der Firma Ospelt nicht mehr im Richtplan enthalten ist. Als abgeschwächte Alternative erkennen wir die Fläche im Ziegelmahd (südlich des HILTI Logistikzentrum) mit welcher diese Funktion auf-</p>	<p>Der Flächenersatz für die Erweiterung der Arbeitsplatzzone im Bereich Säga II ist bei den Kompensationsmassnahmen bei der Bewertung des LA 9 aufgeführt.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p>

<p>gefangen werden soll. Wir weisen darauf hin, dass natürlich auch diese Fläche in Bezug auf landwirtschaftlich nutzbaren Boden ersatzpflichtig sein wird.</p>		
<p>Zur Darstellung möchten wir hinweisen, dass diese Erweiterung im Ziegelmahd nun mit der Schraffur Freihaltezone versehen ist, was wohl im Sinne der Arbeitsplatzzone LA 9 korrigiert werden müsste.</p>	<p>---</p>	<p>Die Darstellung im Richtplan wurde angepasst, d.h. die Schraffur „Freihaltezone“ entfernt.</p>
<p>Renaturierungspotential - Wir stellen fest, dass die Schraffur im überarbeiteten Plan erfreulicherweise nicht mehr enthalten ist.</p>	<p>In Ordnung.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p>
<p>In diesem Bereich ist der Stand unverändert. Gemäss Ziffer 9.2 des SUP-Berichtes ist das LEK eine Fachmeinung und nicht behördenverbindlich, sondern bietet eine Diskussionsbasis. Die Diskussion soll in den kommenden Jahren zuerst innerhalb der Gemeinde Eschen und den zuständigen Gremien geführt werden, bevor diese allenfalls in die Richt- und Nutzungsplanung übernommen werden.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt erwartet, dass es ebenfalls als zuständiges Gremium verstanden und rechtzeitig in diesen Prozess einbezogen wird.</p>	<p>Keine Begründung notwendig.</p>	<p>Einbezug des Landwirtschaftsamtes wird berücksichtigt.</p>
<p>Wir stellen fest, dass die</p>	<p>---</p>	<p>Wurde berücksichtigt, d.h.</p>

<p>Darstellung wie beantragt angepasst wurde, nun aber mit der Schraffur „Freihaltezone“ überlagert wird.</p>		<p>das Gewann westlich der Familiengärten ist nun Landwirtschaftszone <u>ohne</u> Freihaltezone.</p>
<p>Zum Entwicklungskonzept Landwirtschaft aus dem Jahr 2005 haben wir weder im SUP-Bericht, noch in der Broschüre entsprechende Hinweise entnommen. Wir empfehlen diese Grundlage bei Gelegenheit anzupassen.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme Helmut Gstöhl.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p>
<p>27. November 2012 Stabstelle für Landesplanung (Herr Hubert Ospelt-Haas)</p>		
<p>Quartiersplätze auch in den Wohngebieten weiter ausdifferenzieren</p>	<p>Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Lösungsansätze (LA2).</p>	<p>Spätere Berücksichtigung. In der ersten Stellungnahme ist dieser Punkt bereits begründet.</p>
<p>Siedlungsgrenze am Ende der Bauzone der Herbert Ospelt AG als Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen des Aggloprogramms nachtragen</p>	<p>In Absprache mit Herr Markus Biedermann (Amt für Bau und Infrastruktur) am 25. Januar 2013 kann darauf verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p>
<p>Richtplanbeurteilung durch Stabstelle für Landesplanung (Auszug)</p>	<p>Die Stabsstelle für Landesplanung begrüsst ausdrücklich die sachliche Auseinandersetzung und die darauffolgenden Abänderung des Gemeinderichtplanes Eschen-Nendeln aufgrund der Stellungnahmen zum ersten Entwurf vom Jänner 2012. Sehr viele Korrekturanmerkungen wurden in die überarbeitete Fassung aufgenommen.</p> <p>Daher liest sich der Gemeinderichtplan Eschen-Nendeln in der Version vom Oktober 2012 auch als konsequentere Umsetzung des Zieles Innenentwicklung (Verzicht auf Neueinzonungen in verkehrstechnisch schlecht erschliessbarer Lage sowie auf guten Landwirtschaftsböden (ehemals LA9). Stattdessen eine konsequentere engere Ziehung der Siedlungsgrenzen zum landschaftlich wertvollen Hügelgebiet und den ausgedehnten Rietebenen (siehe auch positive Anmerkung der Stellungnahme AWNL).</p>	

	<p>Ebenfalls als sehr positive Haltung wertet die SLP stattdessen die Platzierung von Dienstleistungsbereichen/Arbeitsplatzbereichen in gut mit ÖV erschlossenen Gebieten (Dienstleistungs-T) und Flächen um den Bahnhof Nendeln.</p> <p>Abschliessend möchten wir seitens der Stabsstelle für Landesplanung festhalten, dass durch die Überarbeitung des Gemeinderichtplanes eine positive Weiterentwicklung und Optimierung erzielt werden konnte.</p>	
<p>11. März 2013</p>	<p>Amt für Bau und Infrastruktur (C. Proidl) in Rücksprache mit Amt für Umwelt (N. Nigsch)</p>	
<p>Sitzung mit Amt für Bau und Infrastruktur (Ortsplanung)</p>	<p>Die definitive Version des Richtplans (Stand: 28.1.2013) wurde abschliessend am 11.3.2013 nochmals mit Catarina Proidl vom Amt für Bau und Infrastruktur (ABI-Ortsplanung) besprochen und nach Rücksprache mit Norman Nigsch vom Amt für Umwelt (AU-Wald und Landschaft) festgestellt, dass der vorliegende Richtplan seitens der Amtsstellen des Landes keine generell nicht zu akzeptierenden Elemente mehr enthält.</p> <p>Folgende Erklärungen sollen das Protokoll der Besprechung zum Richtplanfortschritt vom 27.3.2013 noch ergänzen:</p>	
<p>Abgeänderte Ausscheidung von Reservezone 1 und 2</p>	<p>Hinweis AU: "In den "hellgrünen Bereichen" hat es sehr wohl sensible landschaftsteile. Da die Landschaftsschutzgebiete im Naturvorrangflächeninventar allerdings keine Rechtsverbindlichkeit haben, können wir an dieser Stelle nicht viel mehr tun, als auf den Wert dieser Gebiete hinzuweisen. Inwieweit diese durch die Reservegebiete 1 bzw. 2 geschützt sind, lässt sich zurzeit nur schwer voraussehen."</p>	<p>Wird bei der Zonenplan- und Bauordnungsrevision nochmals geprüft.</p>
<p>Richtplan-Signaturen</p>	<p>Bei den Reservegebieten 1 und 2 macht es inhaltlich keinen Unterschied, ob die Liniensignatur durchgezogen oder gestrichelt ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, weil es sich um ein Darstellungsproblem bei überlagerten Linien handelt.</p>

	<p>Die violett-weiße Signatur im Bereich Säga Nendeln (LA 9) bedeutet, dass hier in der Industrie- und Gewerbezone eine reduzierte Bauhöhe gilt.</p>	
<p>Feuchtstandorte</p>	<p>Die in den Richtplan aufgenommenen Feuchtstandorte entsprechen einer ersten Selektion aufgrund des LEK und in Rücksprache mit Michael Fasel. Bevor diese allenfalls eine Schutzwirkung erhalten, werden diese wie auch das fehlende Biotops 7.6 (Erlabretscha-Brüel) überprüft.</p>	<p>Allenfalls spätere Berücksichtigung.</p>
<p>Rheinaufweitung</p>	<p>EK-Alpenrhein: Das Entwicklungskonzept Alpenrhein ist im Landesrichtplan enthalten. Der Gemeinderichtplan übernimmt dieses Element, indem der hierzu notwendige Raum nicht durch andere Nutzungen belegt wird, die eine zukünftige Realisierung unterbinden.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt.</p>
<p>Korridor „Freihaltebereich Landschaft“ zwischen Eschen und Nendeln.</p>	<p>Die Gemeinde Eschen ist auch der Ansicht, dass die beiden Ortsteile Eschen und Nendeln weiterhin als eigenständig erkennbar sein und nicht zusammenwachsen sollen.</p> <p>Der Richtplan 2012 weist deshalb nord-westlich der Entlastung einen Freihaltebereich aus, der landwirtschaftlich genutzt und von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll, damit dieser Korridor zwischen den Siedlungen Eschen und Nendeln offen bleibt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, da die Gemeinde Eschen im Grundsatz der gleichen Ansicht ist.</p>

X Genehmigung

Gesetzliches Vorgehen

Nach der Genehmigung des Richtplans 2012 der räumlichen Entwicklung und des Umweltberichts der dazugehörigen SUP durch den Gemeinderat von Eschen erfolgt voraussichtlich im April/Mai 2013 die 14-tägige öffentliche Planaufgabe durch die Gemeinde. Einsprachen sind gemäss Baugesetz (Artikel 20, Absatz 2) nicht zulässig.

Der Richtplan unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch die Regierung.

Genehmigungsvermerke

Gemäss Gesetz über die Strategische Umweltprüfung vom 15. März 2007

Vorprüfung: Februar/März 2012

Untersuchungsrahmen (Stand: 10. Mai 2012)

Stellungnahme Behörden/Öffentlichkeit: 16. Mai bis 15. Juni 2012

Entwurf Umweltbericht (Stand: 5. September 2012)

Vom Gemeinderat genehmigt: 3. Oktober 2012

Informationsveranstaltung: 22. Oktober 2012, 19.15 Uhr

Öffentliche Auflage: 23. Oktober bis 22. November 2012

Umweltbericht (Stand: 10. April 2013)

Vom Gemeinderat genehmigt: 17. April 2013

Gemäss Baugesetz vom 11. Dezember 2008:

Richtplan 2012 der Gemeinde Eschen (Stand: 28.1.2013)

Vom Gemeinderat erlassen: 17. April 2013

Öffentliche Planaufgabe: 24. April - 8. Mai 2013



 Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Von Regierung genehmigt: am 9. Juli 2013 / RA 2013-541

Bekanntmachung

Gemäss Artikel 15 des SUP-Gesetzes ist danach die Annahme des Richtplanes den Behörden, der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Staaten durch die zuständige Behörde, d.h. durch die Gemeinde Eschen, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat die Informationen gemäss Artikel 15, Absatz 2 des SUP-Gesetzes zu beinhalten.

XII Literaturverzeichnis

- [1] atelier schneider partner ag / Hanno Konrad Anstalt, „Bericht zum Richtplan 2012 der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen,“ Burgdorf / Schaan, 2012.
- [2] M. Fasel, „Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Eschen, Teil Schutzplan,“ Triesen, 2011.
- [3] Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Schweiz. Webseite <http://www.bafu.admin.ch/> [Zugriff am 03 Mai 2012].
- [4] Regierung des Fürstentums Liechtenstein, „Liechtensteiner Abfallplanung 2012-2070, Teil I: Analyse IST-Zustand,“ Vaduz, 2011.
- [5] atelier schneider partner ag / Hanno Konrad Anstalt, „Richtplan 2012 der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen,“ Burgdorf / Schaan, 2012.
- [6] Amt für Umweltschutz (AUS), „Abfallplanung 2070 - AUS - Liechtensteinische Landesverwaltung,“ 2011. Webseite http://www.llv.li/amtsstellen/llv-aus-abfall/llv-aus-sup_abfallplanung_2050.htm [Zugriff am 28 03 2012].
- [7] Stabstelle für Landesplanung (SLP), „Landesrichtplan - SLP - Landesverwaltung Liechtenstein,“ 2011. Webseite <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-slp-landesrichtplan.htm> [Zugriff am 28 03 2012].

XIII Anhang

- a. LA 4 – Bewertungstabelle Kernentwicklung Nendeln**
- b. LA 8 – Bewertungstabelle Entwicklung öffentlicher Bauten**
- c. LA 9 – Bewertungstabelle Arbeitsplatzzone**
- d. Stellungnahmen zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 und zum Entwurf des SUP Umweltberichts (Stand der Liste: 27. November 2012)**

Schutzgut	Hauptziel	Planungsziele	Bewertungskriterien	Beschreibung und Bewertung der Zielerreichung und der Umweltauswirkungen					
				LA 4.0	LA 4.1	LA 4.2	LA 4.3		
Landschaft	LA 4 - KERNENTWICKLUNG NENDELN	Z2, Z17	BK1 - Siedlungsverträglichkeit	Orts-/Landschaftsbild				Damm als Sichthindernis	
Fauna und Flora		Z18		Natur- und Landschaftsschutzobjekte	0	0	0	0	
Bevölkerung		Z17		Auf-/Abwertung Ortsteile		0			
Gesundheit des Menschen		Z9		Lärmbelastung Strasse Gebiet Nendeln	(Lärm-schutz prüfen)	(Lärm-schutz prüfen)	(Lärm-schutz prüfen)	(Lärm-schutz prüfen)	
Gesundheit des Menschen		Z9		Lärmbelastung Schiene Gebiet Nendeln	(Lärm-schutz prüfen)	0	(Lärm-schutz prüfen)	(Lärm-schutz prüfen)	
Gesundheit des Menschen		Z9		Durchgangsverkehr durch Nendeln					
Bevölkerung		-		Erschliessung Liegenschaften möglich		0	0		
Bevölkerung		Z3, Z4		Zentrumsentwicklung					
Bevölkerung		Z4		BK2 - Verkehrsauswirkung	Fahrplanstabilität Linienbus			0	
Bevölkerung		Z5	Komfort Radverkehr			0	0		
Bevölkerung		Z5	Komfort Fussgänger/in			0			
Gesundheit des Menschen		Z3	Verkehrssicherheit						
Gesundheit des Menschen		Z9	Verminderung der Stauanfälligkeit						
Gesundheit des Menschen		Z3	Verkehrslösung für Engelkreuzung						
Alle		Z3, Z4	Nachhaltigkeit und Zukunft						
Bevölkerung		-	BK3 – Haltest. Nendeln		Komfort und Ausstattung		0	0	
Bevölkerung		-			Sicherheitsempfinden/soz. Kontr.		0	0	
Bevölkerung		Z5		Verknüpfung S-Bahn/Bus		0	0		
Bevölkerung		Z5		Verknüpfung S-Bahn/Rad		0	0		
Bevölkerung		-		Verknüpfung S-Bahn/PKW		0	0		
Boden		Z11	BK4 – Bau	Fremdgrundbedarf Bauzeit	0	0	0	0	
Boden		Z11, Z12		Fremdgrundbedarf Projekt	< 2 ha	0	0	> 2 ha	
Bevölkerung		Z9		Errichtung unter Betrieb - Strasse		0	0		
Bevölkerung		Z9		Errichtung unter Betrieb - Schiene		0	0		
Bevölkerung		-		Option Projekt Güterumschlag		0	0		
Gesundheit des Menschen		Z4		Option Ortsumfahrung					

Bevölkerung		-	BK5 - Kosten	Kosten für Grundstücksauslösung		0		
Bevölkerung		-		Kosten für Strassenprojekt	Unterführung am teuersten	0		
Bevölkerung		-		Kosten für S-Bahn-Haltestelle		0	0	0
Bevölkerung		-		Kosten für Bahntrasse		0	0	0
Bevölkerung		-		Kosten für Bauprovisorien		0	0	
Bevölkerung		-		Unterhaltskosten			0	0
Kompensationsmassnahmen					Evtl. Lärm-schutz	Evtl. Lärm-schutz	Evtl. Lärm-schutz	Evtl. Lärm-schutz
Gesamtbeurteilung (inkl. Rangierung)					1 A	3	2	1 B

Schutzgut	Hauptziel	Planungsziele	Bewertungskriterien		Beschreibung und Bewertung der Zielerreichung und der Umweltauswirkungen			
					LA 8.0	LA 8.1	LA 8.2	LA 8.3
Boden	L A 8 - E N T W I C K L U N G Ö F F E N T L I C H E R B A U T E N	Z1, Z11	BK6 – Natur- und Landschaftsträglichkeit	Siedlungsfläche	0	0	0	LW-Zone
Fauna und Flora		Z18		Natur- und Landschaftsschutzobjekte	0	0	0	(Biotopinventar)
Landschaft		Z1		Freihaltebereiche	Korridorbreite schmal	0	Korridorbreite reduziert	Korridorbreite reduziert
Boden		Z12		Landwirtschaftsfläche (mit Fruchtfolge-Vorrang)	0 (UeG)	0	0 (UeG)	LW-Zone mit hoher Bodenqualität
Bevölkerung		Z7	BK7 – Gemeindeentwicklung	Öffentliches Interesse				
Bevölkerung		Z7		Erweiterungspotential öffentliche (Sport-)Anlagen				
Bevölkerung		-		Standortattraktivität				
Bevölkerung		Z16	BK8 – Erweiterungsprojekte	Kosten		0		Trennung durch Hauptverkehrsachse
Bevölkerung		Z7		Betrieb mit Nachbargemeinde		0		0
Bevölkerung		Z7, Z15		Synergiepotential best. Infrastruktur				
Bevölkerung	Z16	Erschliessung Strassennetz		0	0	0	0	
Gesundheit des Menschen	Z5	Erschliessung ÖV			0	0	0	
Kompensationsmassnahmen					Freihaltebereich	-	-	Flächenersatz Landwirtschaft; Ersatz für Biotop
Gesamtbeurteilung (inkl. Rangierung)					1 A	2	1 B	3

Schutzgut	Hauptziel	Planungsziele	Bewertungskriterien		Beschreibung und Bewertung der Zielerreichung und der Umweltauswirkungen			
					LA 9.0	LA 9.1	LA 9.2	LA 9.3
Bevölkerung	L A 9 - A R B E I T S P L A T Z Z O N E	Z16	BK9 – Verkehrsauswirkung	Erschliessung durch Strassennetz		0		
Gesundheit des Menschen		Z6		Erschliessung ÖV	(S-Bahn)	0	0	
Gesundheit des Menschen		Z9		Belastung Verkehrsnetz		0	Belastung Verkehrsknoten Bendern/Schaanerstrasse	Belastung Verkehrsknoten Bendern/Schaanerstrasse
Landschaft		Z2, Z17	BK10 – Natur- und Landschaftsverträglichkeit	Orts-/Landschaftsbild	0	0	Beeinträchtigung Kerngebiet LW	
Boden		Z1, Z11		Siedlungsfläche	LW-Zone	0	LW-Zone	UeG/LW-Zone
Fauna und Flora		Z18		Natur- und Landschaftsschutzobjekte	0	0	0	0
Landschaft		Z1		Freihaltebereiche	0	0		Korridorbreite reduziert
Fauna und Flora		Z10		Lebensraumsicherung Fauna/Flora		0	Hauptachse für wandernde Tierarten	
Boden		Z12		Landwirtschaftsfläche (mit Fruchtfolge-Vorrang)	LW-Zone	0	LW-Zone mit guter Bodenqualität	LW-Zone
Bevölkerung		Z6		BK11 – Gemeindeentwicklung	Öffentliches Interesse			
Bevölkerung		Z9	Synergiepotential bestehende Gewerbe- und Industriezone					
Bevölkerung		Z6	Wirtschaftliches Entwicklungspotential					
Bevölkerung		-	Arbeitsplatzsicherheit			0		0
Kompensationsmassnahmen					Flächenersatz Landwirtschaft		Flächenersatz Landwirtschaft; Freihaltebereich	Flächenersatz Landwirtschaft; Freihaltebereich
Gesamtbeurteilung (inkl. Rangierung)					1	2	4	3

Stellungnahmen zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 und zum Entwurf des SUP Umweltberichts (Stand der Liste: 27.11.2012)

Nr.	Datum	Verfasser	Adressat	Titel der Stellungnahme		
				Empfangsart	Stellungnahme zu	Schwerpunkte
1	31.10.2012	Herr Helmut Gsthöl	Gemeinde Eschen (Herr Siegfried Risch) und Hanno Konrad Anstalt (Herr Hanno Konrad)	elektronisches Schreiben	Entwurf Umweltbericht	Fehlende Einbeziehung des Landwirtschaftskonzeptes der Gemeinde Eschen
2	31.10.2012	Herr Willy Marxer	Vorsteher Günther Kranz	elektronisches Schreiben	Entwurf Umweltbericht und Richtplan 2012	Fahrradwegkonzept, Naturschutz und Ausweitung des Industriegebietes in Nendeln
3	2.11.2012	Fam. Rudolf u. Brigitte Batliner	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Richtplan 2012	Wachstumsprognose, Einfluss Stadtfeldkirch, Dienstleistungsmeile Essanestrasse und Zuteilung Dienstleistungszone
4	8.12.2012	Herr Alois Allgäuer, Frau Rebecca Marxer-Näscher, Herr Werner Bieberschulte	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Richtplan 2012	Umzonierung RE - Wohnen Möliböchel

5	12.11.2012	Herr Rainer Gstöhl	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Richtplan 2012	Zonierung Bau- und Reservezone, Fahrradwegkonzept
6	15.11.2012	Herr Wilfried Meier u. Herr Ernst Meier	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Richtplan 2012	Umzonierung Reservezone - Wohnzone ("Auf Berg")
7	21.11.2012	Herr Josef Schädler, Amt für Wald, Natur und Landschaft	Frau Catarina Proidl / Herr Siegfried Risch	elektronisches Schreiben	Entwurf Umweltbericht	Zustimmung Entwurf Umweltbericht, LEK Eschen (speziell Wildtierkorridor)
8	21.11.2012	Verkehrs-Club Liechtenstein	Vorsteher Günther Kranz	elektronisches Schreiben	Entwurf Umweltbericht und Richtplan 2012	Förderung öffentliche Verkehrsmittel, Fahrradwegkonzept (Verbindung Schaan -Nendeln, sowie Riet - Benden)
9	21.11.2012	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Entwurf Umweltbericht und Richtplan 2012	Grundsätzliche Zustimmung offen: Massnahmenblätter, Darstellung, Luftschadstoffe, Schwabbrünnen, Umfahrungstrasse
10	21.11.2012	Interessengemeinschaft Krest	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Entwurf Umweltbericht und Richtplan 2012	Abgrenzung Zonierung Reservegebiet 1&2, Freihaltebereich Krest
11	21.11.2012	Interessengemeinschaft Gastelun	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Entwurf Umweltbericht und Richtplan 2012	Abgrenzung Zonierung Reservegebiet 1&2 Freihaltebereich Gastelun

12	23.11.2012	Tiefbauamt Liechten- stein	Vorsteher Günther Kranz	Brief	Entwurf Umweltbe- richt und Richtplan 2012	Kontext Landes- richtplan Attraktivitätssteige- rung Essanesträ- sse, Korridor Flux und Nendeln SÜD, Aggloprogramm, S- Bahn, Neue Stras- senführung
13	28.2.2012 / 26.11.2012	Landwirt- schaftsamt, Herr Julius Ospelt	Stabsstelle für Landes- planung, Herr Hubert Ospelt	elektroni- sches Schreiben	Entwurf Umweltbe- richt Richt- plan 2012	Einfluss Gewässer- Renaturierung (Esche, Erlabach) sowie Arbeitsplatz- gebiet (Ben- dererstrasse, Zie- gelmahd) auf Landwirtschaftszo- ne / Entwicklung landwirtschaftliche Nutzflächen / Ein- beziehung LEK und Entwicklungskon- zept Landwirtschaft
14	27.11.2012	Stabstelle für Lan- despla- nung, Frau Catarina Proidl	Gemeinde Eschen	elektroni- sches Schreiben	Zusammen- fassung der Ämterstel- lungnah- men zum revidierten Richtplan der Ge- meinde Eschen von Oktober 2012	S-Bahn, Essa- nestrassen, Innen- verdichtung mittels ÜP's und GP's, Quartierplätze aus- differenzieren, Siedlungsgrenze Aggloprogramm